

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Achte öffentliche Sitzung

[urn:nbn:de:bsz:31-309690](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309690)

Achte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Freitag, den 16. Juli 1887

morgens 9 Uhr.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Der neu eingetretene Abgeordnete Kiefer, welcher bisher beurlaubt war, wird beeidigt und dann der Schlußgottesdienst auf nächsten Donnerstag bestimmt.

Geheimerat Dr. v. Bulmerincq hat für heute und morgen Urlaub erhalten.

Der Berichterstatter des fünften Ausschusses, Bürgermeister Grether berichtet:

a. über die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim.

Die Rechnung wird einstimmig für unbeanstandet erklärt.

b. über die Stiftschaffnei Lahr.

Beschluß wie zu a.

Oberförster Schmidt berichtet:

c. über den Unterländer Kirchenfond.

Der Antrag, die Rechnung für unbeanstandet zu erklären, wird einstimmig angenommen.

Stadtpfarrer Zähringer berichtet:

d. über die Kasse des kirchl. Baupersonals.

Beschluß wie oben.

Ministerialrat Frech berichtet an Stelle des abwesenden Abgeordneten Weiser:

e. über den Sekretär Maler'schen Stipendienfonds.

Beschluß wie oben.

Dekan Frank berichtet:

f. über die Diözesankassen:

Antrag und Beschluß wie oben.

Dekan Gräbener wünscht: es möchten zur Schonung der allgemeinen kirchlichen Fonds die Kosten der Diözesansynoden nicht bloß für die weltlichen, sondern auch die für die geistlichen Abgeordneten auf die Ortsfonds, resp. auf die Diözesankasse übernommen werden, sofern dann die Beiträge aus der Staatskasse den allgemeinen Kirchenfonds zugute kommen.

Hierauf erhält Dekan Nüzle das Wort um den Antrag wegen Einführung eines Totenfestes zu begründen.

Der Antrag lautet:

„Hohe Generalsynode wolle den Antrag auf Einführung einer jährlichen Gedächtnisfeier für die Verstorbenen hohem evangelischen Oberkirchenrat mit dem Ersuchen unterbreiten, nähere Erhebungen in dieser Sache zu machen und auf die Diözesansynoden eines der kommenden Jahre die Frage zur Behandlung zu stellen, ob, wann und wie die Feier eines Gedächtnistages für die Verstorbenen einzurichten sei; und es wolle dann hoher Oberkirchenrat der nächsten Generalsynode hierüber Vorlage machen.“

Ich habe also eigentlich eine doppelte Aufgabe: zunächst den Antrag zu begründen und sodann die Meinung der Kommission über diesen Antrag kund zu geben.

Was den ersten Teil betrifft, kann ich mich damit, wie die Verhältnisse nun liegen, wohl kürzer fassen, als es sonst nötig gewesen wäre. Hochverehrte Herren! Es ist ein tiefes Bedürfnis des menschlichen Gemüths, die Toten zu ehren, und das nicht bloß am Tag der Beerdigung, des Leichenbegängnisses, sondern auch noch weit darüber hinaus. Wir genügen diesem Bedürfnis schon dadurch, daß wir Gräber schmücken, daß wir die Friedhöfe in gutem Zustand erhalten, und wo man in dieser Beziehung etwas lässig geworden ist, da thut es not, von Zeit zu Zeit Mahnungen ergehen zu lassen und darauf hinzuweisen, daß es

gegen das fromme Gefühl und gegen den kirchlichen Anstand verstoße, wenn man in dieser Beziehung etwas versäume. So hat auch in den letzten Jahren unsere Kirchenbehörde mit Recht eine Mahnung in dieser Beziehung erlassen, und auf ihre Empfehlung hin ist in manchen Diözesansynoden, wohl in den meisten, beschlossen worden, die empfohlene Schrift von Merz, „Die Pflege der evangel. Friedhöfe“, anzuschaffen, damit man sich daraus gegebenen Falls Rats erholen könne. Man hat aber auch das Bedürfnis, sich an den Gräbern selbst zu sammeln, um dort die Gemeinschaft mit den Verstorbenen zu pflegen. Und nicht bloß die Einzelnen haben dieses Bedürfnis, sondern auch die Gemeinden, auch die Kirche als solche, sie haben das Bedürfnis, dem Zusammenhang zwischen den Lebenden und den Abgeschiedenen Ausdruck zu geben. Diesem Bedürfnis kann nur genügt werden, wenn von der Kirche ein besonderer Tag hiezu festgesetzt wird. Diesem Bedürfnis hat man auch schon in der ältesten Zeit der christlichen Kirche Rechnung getragen, man hat sich versammelt an den Gräbern der Märtyrer, man hat später einen eigenen Gedenktag für die Verstorbenen eingerichtet, zuerst im Morgenland, später auch im Abendland. Es ist nun freilich im Lauf der Zeit etwas hinzugekommen, was wir Evangelische nicht billigen können. Es hat sich entwickelt die Verehrung der Heiligen. Das hat seinen Ausdruck gefunden im Allerheiligenfest. Es ist dazu gekommen ein Allerseelentag, den wir nicht mitfeiern können, weil wir keine Fürbitte für die Verstorbenen kennen mit der Wirkung, daß man sie dadurch aus dem Fegfeuer befreien könne. Nichts desto weniger hat man das Gefühl, und ich glaube wohl sagen zu können, wir haben es alle, daß diesen Feiertagen der kath. Kirche ein schöner Gedanke zu Grunde liegt, und wir empfinden es als einen Mangel, als eine Lücke in der Reihe unserer kirchlichen Feiertage, daß wir ein ähnliches Fest nicht haben. Ich glaube mit vollem Recht behaupten zu können, daß dieses Gefühl in den Kreisen des evang. Volkes weit verbreitet ist. Wenn man dennoch für die Einführung eines solchen Gedenktages auf manchen Seiten sich nicht gestimmt fühlt, mag man dazu verschiedene Gründe haben.

Ich habe dieser Tage einen meiner Freunde sagen hören, es erinnere ihn das an einen heidnischen Totenkultus. Nun, meine Herren, was sich etwa Heidnisches und Abergläubisches an ein solches Fest knüpfen könnte oder sich schon daran geheftet hat, das wollen wir eben zu beseitigen suchen, und wir wollen diesen Gedenktag in wahrhaft christlich-evangelische Bahnen einzulenken suchen, und gerade dadurch, daß die Kirche dieses in die Hand nimmt, wird am meisten verhindert, daß etwas Heidnisches und Abergläubisches sich daran heftet; aber wir wollen uns durch die Heiden nicht beschämen lassen, daß sie ihren Toten mehr Aufmerksamkeit zuwenden als wir. Es war allerdings ein alter römischer Grundsatz: der Ort, wo deine Toten begraben sind, soll dir heilig sein, und darnach hat man gehandelt.

Ich fürchte auch nicht den Einwand, den man auch machen könnte und schon gemacht hat, daß diese Feier etwas Katholisierendes habe und es sich für uns nicht zieme, diesen katholischen Gebrauch nachzumachen. Ich gestehe, daß ich für meine Person keinen Anstand nehmen würde, das, was ich in der katholischen Kirche Erbauliches und Erhebendes finde, auch bei uns einzuführen, sofern es nicht dem Geiste des Evangeliums widerspricht. Ich würde auch nicht den Vorwurf scheuen, den manche Katholiken erheben werden: seht die Evangelischen machen uns etwas nach, was wir schon längst haben.

Es ist aber diese Gedenkfeier nicht bloß eine katholische, sie ist eine christliche. Es war diese Feier schon in den ältesten christlichen Zeiten eingeführt, und auch die Reformation hat sie nicht eigentlich abgeschafft, sie hat nur das Unevangelische daran abgeschafft; sie hat aber diese Feier im evang. Sinn beibehalten, man hat sie nur später auf einen Sonntag verlegt, und so kann man nicht sagen, daß es etwas Unevangelisches wäre. Daß die Brüdergemeinden eine solche Feier an Ostern an den Gräbern und auf den Friedhöfen veranstalten, ist bekannt. Man hat seit einer Reihe von Jahren in Basel auch von seiten der Gesellschaft für Sonntagsheiligung, allerdings eine Privatgesellschaft, eine solche Feier eingeführt. Man zieht seit etwa 15 Jahren am Ostersfest abends hinaus an die Gräber mit Posaunen-

chor, mit dem Kirchenchor. Es haben sich von Jahr zu Jahr mehr Teilnehmer dabei gesammelt. In diesem Jahr haben etwa 7000 Menschen an dieser Feier mit großer Erbauung Teil genommen. Auch da, wo man in evang. Ländern die Feier hat in Abgang kommen lassen, hat man das Bedürfnis gefühlt, sie wieder einzuführen. So wissen wir, daß in Preußen am letzten Sonntag des Kirchenjahres ein sogenanntes Totenfest gefeiert wird. Ähnlich ist es in Sachsen und Württemberg. Die anglikanische Kirche hat ebenfalls diese Feier behalten. Aus den angeführten Beispielen geht hervor, daß es lauter gut evang. Gemeinden und Länder sind, in welchen man solche Gedächtnisfeier für die Toten hat. Nirgends hat man etwas Katholisierendes darin gefunden.

Ich darf wohl auch bemerken, wie ich eigentlich dazu kam, diesen Antrag zu stellen.

Es war auf der Diözesansynode unseres Bezirks Mosbach im vorigen Jahr, daß ein Mitglied ohne mein Zutun, aber allerdings mit meiner herzlichsten Zustimmung den Antrag stellte, wir sollten den Oberkirchenrat ersuchen, auf die Einführung einer solchen Feier hinzuwirken. Es ist dieser Antrag dort einstimmig angenommen worden. Ich bin überzeugt, daß derselbe ebenso auf vielen andern Synoden einstimmig Annahme gefunden hätte, wenn er überhaupt gestellt worden wäre. Wir haben nun diesen Antrag gestellt. Der hohe Oberkirchenrat hat unsern Vorschlag ablehnend beantwortet, er hat uns darauf verwiesen, daß man ja sonst Gelegenheit genug habe, der Toten zu gedenken, namentlich sei eine passende Gelegenheit dazu am Sylvesterabend gegeben. Den Rat des Oberkirchenrats in allen Ehren, (— ich nehme alle Ratschläge und Erlasse des Oberkirchenrats mit hoher Ehrerbietung entgegen —) aber in dieser Beziehung würde eben unserem Wunsch nicht genügt. Wir wünschten eben einen besondern Tag dazu eingeführt, von dem wir wußten, daß er in unserer ganzen Landeskirche, wie auch im übrigen Deutschland mitgefeiert würde. Und gerade ich für meine Person möchte den Sylvesterabend von einer ausführlichen Hinweisung auf die Verstorbenen befreit sehen. Ich meine, daß dieser Tag

für etwas Wichtigeres da ist, für eine Betrachtung über sich selbst. Dieser Tag soll bestimmt sein zum Dank für die erfahrenen Wohlthaten, zur Selbstprüfung vor dem Angesicht Gottes; und wenn es auch natürlich ist, daß an diesem Abend der Verstorbenen gedacht wird, so sollte das doch nur kurz geschehen. Darum meine ich, es wäre besser, wenn man einen eigenen Tag zum Gedächtnistag für die Toten einsetzt, um dafür am Sylvesterabend mehr Raum für etwas Anderes und Wichtigeres zu finden.

Daß nun unter unserem Volk ein allgemein verbreitetes Bedürfnis vorhanden ist, nach einem solchen Gedächtnistag, der uns bisher gefehlt hat, kann man am deutlichsten wahrnehmen am Allerheiligensfest. Da haben sich viele Evangelische gewöhnt, weil uns eben ein solcher Tag fehlt, mit den Katholiken zu feiern, mit ihnen die Gräber zu schmücken, ja zum großen Teil auch an ihrer Feier auf dem Friedhof teilzunehmen. Ich muß sagen, es kränkt mich an jedem Allerheiligensfest, wenn ich sehe, daß unsere Protestanten sich mehr und mehr daran gewöhnen, diese Feier am Allerheiligen-, am Allerseelentag mitzumachen, und ich muß mich fragen: ist es denn unserer evangelischen Kirche würdig, so den Protestanten selbst zu überlassen, für das Bedürfnis ihres Herzens zu sorgen, dem Zug ihrer Herzen zu genügen, selber einen solchen Weg zu suchen, ihn dadurch zu suchen, daß sie sich an eine andere Kirchengemeinschaft anschließen? Und wäre es nicht ein Akt der Weisheit und Klugheit, selbst eine solche Feier einzuführen, damit man dadurch verhindert, daß sie sich nicht möglicherweise an eine Sekte anschließen, bei der sie diesem Zug ihres Herzens mehr genügen können. Ich möchte bei dieser Gelegenheit antworten auf einen Einwand, der mir gemacht worden ist.

Es ist die Frage an mich gestellt worden, wie sich denn unsere früheren reformierten Gemeinden zu der Einführung eines solchen Festes verhalten würden. Meine Herren! Ich bin selbst in einer reformierten Gemeinde aufgewachsen und stehe seit einer langen Reihe von Jahren in einer früher reformierten Gemeinde, wo die reformierten Anschauungen jetzt noch oft zu sehr schroffen

Ausdruck gelangen, ich könnte dafür eklatante Beispiele anführen, will es aber unterlassen; aber das kann ich Sie versichern, in dieser Gemeinde bürgert sich diese Sitte immer mehr und mehr ein, weil wir keinen solchen Gedächtnistag haben, sich an der Feier der Katholiken zu beteiligen; und ich habe schon aus dem Mund vieler guten Protestanten Klagen aussprechen hören, daß uns ein solcher Gedächtnistag fehle.

Der Antrag ist nun in dem Ausschuß ausführlich erörtert worden. Ich habe vorhin schon bemerkt: im allgemeinen wurde ihm Sympathie entgegengebracht. Es wurden nur ganz vereinzelte Bedenken gegen die Feier überhaupt ausgesprochen, aber über den Tag, wann die Feier stattfinden könnte und sollte, und über die Art und Weise, wie man dieselbe veranstalten sollte, ist man nicht einig geworden.

Am nächsten würde es ja liegen, zu denken an den letzten Sonntag im Kirchenjahr. Es würde dadurch auch eine Gemeinsamkeit der Feier mit Norddeutschland hergestellt werden, wo man bekanntlich an diesem Sonntag das sogen. Totenfest feiert. Allein dieser letzte Sonntag im Kirchenjahr hat bei uns schon seine Bestimmung, er ist unser Buß- und Betttag, und da keine Aussicht vorhanden ist, denselben zu verlegen, so kann dieser Tag für uns zunächst nicht in Betracht kommen. Es würde sich weiter empfehlen: ein anderer Sonntag in dieser Zeit im November, und zwar ein Tag, ganz in der Nähe des Allerheiligentages.

Der nächste Sonntag nach dem 30. Oktober, also gewöhnlich der erste im November, ist schon für das Reformationsfest bestimmt. Dagegen würde sich empfehlen der vorhergehende Sonntag, der Sonntag vor dem 31. Oktober; ja eine Stimme im Ausschuß hat sogar sich dahin geäußert, es wäre das Allerbeste, unsren Gedächtnistag auf den 1. November selbst, den Allerheiligentag, zu verlegen. Es würde sich ja eine solche Feier in dieser Zeit deswegen besonders gut eignen, weil die ganze Zeit laut predigt von der Vergänglichkeit alles irdischen, von Tod und Sterben. Es würde sich eine solche Zeit nahe bei Allerheiligen schon um deswillen empfehlen, weil viele unsrer

Protestanten sich daran gewöhnt haben und nicht von dieser Gewohnheit lassen werden, ihre Gräber an diesem Tage zu schmücken. Aber es ist mit Recht eingewendet worden, daß dadurch unsre Feier leicht einen katholischen Beigeschmack erhalte, und wir leicht in die Gefahr kämen, eine gewiß unevangelische Feier uns mit anzueignen, durch die Mitfeier des Allerheiligensfestes. Auch sagt man, es sei nicht wohlgethan, wenn wir den Luxus, der vielfach getrieben wird, durch übermäßigen Blumenschmuck mit unterstützten; weiter ist eingewendet worden, daß wir in jener Zeit schon eine große Zahl von Festen hätten und es nicht wohlgethan sei, neue Feste zu schaffen. Aber, meine Herren, es handelt sich ja, nach unsrer Meinung, nicht um die Schaffung eines neuen Festes! Ich möchte auch den Namen Totenfest vermeiden, er hat etwas, was meinem Geschmack nicht zusagt (was an einen „danse macèbre“ erinnern kann), es soll nur ein Gedächtnistag sein, und der könnte an jedem Sonntag gefeiert werden. Es wäre an dem dazu bestimmten Tage nur jedem Geistlichen die Pflicht aufzuerlegen, daß er den Gegenstand in seiner Predigt behandelte. Wie aber der Gottesdienst für diese Gedenkfeier einzurichten sei, und ob man mit der Feier in der Kirche auch noch eine Feier auf dem Friedhose verbinden wolle, das könnte man ganz dem Ermessen der einzelnen Gemeinden überlassen. Nach meiner Meinung, sollte man in dieser Beziehung nicht den geringsten Zwang üben. Es wurde von einer Seite das Hauptgewicht darauf gelegt, daß eine Gräberfeier zu veranstalten sei, und es wurde das Osterfest hierfür empfohlen, wie es bei den Brudergemeinden der Fall ist. Dieser Tag würde sich ja sehr wohl empfehlen, weil wir an diesem Tage auch einen besonderen Trost haben durch den Gedanken an die Überwindung des Todes, da an diesem Tage die christliche Auferstehungshoffnung besonders lebendig ist, allein wir haben geglaubt, daß eine Feier an den Gräbern eben nicht überall zu erreichen wäre, deswegen wollten wir uns darauf beschränken, nur das zu beantragen, daß im Gottesdienst der Toten gedacht werden sollte, das übrige zu bestimmen, sollte den Gemeinden überlassen sein. Dies war meine Absicht, und

die Meinung der mir Beistimmenden. Ich habe jedoch bereits vorhin mitgeteilt, daß die Kommission sogar in ihrer Mehrzahl der Meinung war, die ganze Sache sei nicht so weit, daß man schon wagen dürfe, der hohen Synode diesen Antrag zur Entscheidung vorzulegen, die Sache sei noch nicht spruchreif, man möge zunächst noch Erhebungen, insbesondere auf den Diözesansynoden der nächsten Jahre darüber machen, und so ist der Ausschuß zu dem Beschluß gekommen, folgenden Antrag bei der hohen Synode einzubringen:

„Hohe Synode wolle den Antrag auf Einführung einer jährlichen Gedächtnisfeier für die Verstorbenen dem hohen Oberkirchenrat mit dem Ersuchen unterbreiten, nähere Erhebungen in dieser Sache zu machen, und auf den Diözesansynoden der kommenden Jahre die Frage zur Behandlung zu stellen, ob, wann und wie die Feier eines Gedächtnistages für die Verstorbenen einzurichten sei, und wolle der hohe Oberkirchenrat der nächsten Generalsynode wieder Vorlage machen.“

Ich glaube, daß Sie alle diesem bescheidenen Antrag beistimmen können, und daß es gewiß nicht ohne Bedeutung sein wird, wenn die hohe Synode wenigstens in dieser Beziehung eine gewisse Sympathie für den Antrag kund geben würde.

Präsident. Ich eröffne darüber die Diskussion.

Oberkirchenrat Schellenberg. Hohe Synode! Es liegt, glaube ich, nicht im Geist unserer Kirche, neue Feste einzuführen. Die erste Anregung zu dem in Rede stehenden Feste hat Gregor der Große gegeben und zwar durch die Lehre von dem Fegfeuer. Um das Jahr 1000 n. Chr. hat Odilo, der Abt des Klosters Clugni, dieses Fest in den Klöstern seines Ordens eingeführt. Das Beispiel der Cluniазensermönche fand auch anderwärts Nachahmung. Dadurch ist das Fest später in der katholischen Kirche allgemein geworden. Die katholische Kirche als solche hat aber nie großen Wert auf dieses Fest gelegt. Das römische Missale enthält darüber auch keine besondere Vorschriften. Die Reformation hat Stellung gegen

dieses Fest genommen. Luther war sehr für die Beschränkung der Feste oder wenigstens für Verlegung derselben auf die Sonntage. Er wollte die Christenheit aus der Veräußerlichung des kirchlichen Lebens zur lebendigen Innerlichkeit, zu dem Glauben, durch den wir vor Gott gerecht werden, zurückführen. Luther spricht zwar nicht besonders von dem Totenfest. Im Jahr 1523 aber haben sich die evangelischen Reichsstände bestimmt und entschieden gerade gegen dieses Fest erklärt und zwar darum, weil alle unsere christlichen Feste sich nur auf die Verehrung Gottes in Christo und nicht auf Menschen beziehen. Damit wurde dann das Fest in unserer Kirche abgeschafft, oder nicht eingeführt. In Preußen wurde es durch eine Kabinettsordre im Jahre 1816 eingeführt, besonders mit Rücksicht auf die Befreiungskriege d. h. auf die in diesen Kriegen Gefallenen. Ebenso wurde es von der lutherischen Kirche in Rußland in demselben Jahre eingeführt, in Sachsen erst im Jahr 1840. Was nun unsere Landeskirche betrifft, so haben wir noch nie eine Anregung zu diesem Feste von außen her empfangen, es wurde uns noch nie der Wunsch ausgesprochen, daß ein solches eingeführt werde, mit Ausnahme der Diözesansynode von Mosbach. Ich für meine Person bin aus dem eben genannten protestantischen Grundsatz von der Rechtfertigung durch den Glauben an Christum nicht für die Einführung eines solchen Festes. Es sind insbesondere die Reformierten, welche sich gegen dasselbe ausgesprochen und in der Unionsurkunde sich z. B. sogar dagegen verwahrt haben, die Kirchhöfe besonders zu schmücken. Wie unser Kirchenbuch, so ist namentlich auch unser Perikopenbuch grundsätzlich aufgebaut und einheitlich geordnet. Die Verehrung Gottes in Christo ist der Grund, auf dem es steht. Es würde schwer fallen, das Totenfest organisch in diese Feste kirchlicher Ordnung einzureihen. Und es ist gewiß gerade jetzt am Plage, das protestantische Prinzip rein und hoch zu halten. Die Sache ist nun aber in das richtige Geleise gebracht, dahin daß vorerst Erhebungen gemacht werden sollen, ob ein solches Fest im Wunsche und Bedürfnis des Volkes liegt. Es ist bedenklich, neue Feste einzuführen, sie sind nicht auf

subjektive Stimmungen zu gründen, sondern auf das Gesamtgefühl der Kirche und unseres Volkes. Wir werden dann, wenn solche Erhebungen gemacht werden, das Material bekommen, um danach entscheiden zu können, was in dieser Sache zu thun ist, ob, wann und wie ein solcher Gedächtnistag einzuführen ist.

Stadtpfarrer Köllreutter. Wenn ich mir erlaube, zu diesem Antrag einige Worte zu sprechen, so giebt mir dazu den Mut der Umstand, daß ich vielleicht der Einzige in dieser Versammlung bin, der seinerzeit im aktiven Dienste der preussischen Landeskirche dieses Fest abzuhalten beziehungsweise mitzufeiern hatte. Nach den Erfahrungen und Beobachtungen, die ich dort gemacht habe, kann ich mich nicht für die Einführung eines besonderen Totensonntags erklären. Ich kann das um so weniger, wenn ich die Unterschiede in Rechnung ziehe, wie sie zwischen dem religiösen Volksleben und der daraus hervorgegangenen Volkssitte des Südens und Nordens bestehen. Was vorhin der Herr Vertreter des hohen Oberkirchenrats angedeutet hat, das scheint auch mir maßgebend zu sein. Was wir in unserm kirchlichen Leben als Feste feiern sollen, das muß doch irgendwie zusammenhängen, entweder mit der Stimmung, welche die Zeit uns nahe legt, — so unser Bußtag am Schluß des Kirchenjahres und unsere Sylvesterfeier — oder aber noch besser, mit den Gedanken und Empfindungen, welche uns unmittelbar aus den großen christlichen Heilsthatsachen hervorgehen. Vor allem gerade an den kirchlichen Hauptfesten, wo die ganze Tiefe und der ganze Reichtum christlicher Wahrheit sich vor uns aufthut, wo unser Menschendasein gleichsam in das volle Licht des Christenglaubens und der Christenhoffnung gerückt wird, gerade da, scheint mir, haben wir besonders reichlich Gelegenheit, auch unserer Entschlafenen fromm zu gedenken; ja gerade da scheint mir das Bedürfnis solcher Gedächtnisfeier — sofern dasselbe überhaupt irgendwie religiöser Natur ist — eine tiefere und reichere Befriedigung zu finden, als an einem willkürlich festgesetzten besondern Totenfest. Unsere Trauer und unser Trost können doch gewiß nirgends besser

und voller zum Ausdruck kommen, als bei der Feier des Karfreitags und des Osterfestes. Da giebt uns beispielsweise das Wort des Osterevangeliums: „Wer wälzet uns den Stein von des Grabens Thür?“ doch gewiß Anlaß genug, alles durchzuempfinden und auszusprechen, was überhaupt Gegenstand einer christlichen Totenfeier sein kann. Wird nun aber eine solche Feier auf einen besonderen Tag bestimmt, so wird ihr damit jene tiefe und feste religiöse Grundlage, welche die christlichen Hauptfeste bieten, — zum Teil wenigstens — entzogen; und dann liegt die Gefahr nahe, daß man allerlei allgemeine, nur schwer vor Trivialität und Langweiligkeit zu bewahrende Betrachtungen über Tod und Vergänglichkeit anstellt, oder daß man sich in Ruheseligkeit verliert und schließlich mehr auf die Thränenröhren als auf das Gemüt einwirkt. Freilich, es giebt ja Leute genug, denen damit gedient ist, — Leute, die recht wenig religiösen Sinn und religiöses Bedürfnis haben, aber leicht zu „rühren“ sind, und die darum, wenn sie ausnahmsweise einmal zur Kirche kommen, auch gerührt sein wollen. Von kirchlicher Seite aber wäre es meines Erachtens nicht wohlgethan, eine Feier einzuführen, bei welcher der Gleichgiltige und Selbstgerechte so leicht Gelegenheit nehmen kann, sich bei der Bewunderung seines „weichen Herzens“ über den Mangel an wahrer ernster Frömmigkeit hinwegzutäuschen.

Hier in Baden haben wir nun allerdings mit der Thatfache zu rechnen, daß an dem Allerheiligen- bezw. Allerseelestage unser evangelisches Volk mit Vorliebe die Gräber besucht, gemeinsam mit unseren katholischen Mitbrüdern, daß also die Volkssitte, die sich in katholischen Gegenden herausgebildet hat, auch von den Evangelischen geachtet und zum Teil mitgemacht. Ich sehe darin in keiner Weise etwas Bedenkliches, ich bin auch keineswegs dagegen, daß wir dieser religiösen oder halbreligiösen Volkssitte, die nun einmal auch unter uns vorhanden ist, einen einigermaßen kirchlichen Rückhalt geben, etwa in der Weise, daß wir während jener Tage, in einem Wochengottesdienst den Gegenstand vom evangelischen religiösen Gesichtspunkt aus behandeln, oder, daß wir, wenn es sich giebt, am nächstliegenden

Sonntage in geeigneter Weise der Entschlafenen gedenken. Das wird, wie ich aus Erfahrung weiß, von den Gemeinden dankbar aufgenommen; aber das Bedürfnis nach einem besonderen Totensonntag mit besonderer Liturgie, mit besondern festlichen Einrichtungen und Ausstattungen, das scheint mir, so weit wenigstens meine Erfahrungen und Beobachtungen in unserer Landeskirche reichen, doch nicht vorzuliegen. Ich glaube, falls überhaupt etwas geschehen soll, so würde es vollauf genügen, wenn etwa die hohe Oberkirchenbehörde den Geistlichen empfehlen wollte, in dem betreffenden Wochengottesdienst oder am Sonntag vorher oder nachher den religiösen Gedanken- und Empfindungskreis, wie er sich mit dem Gedächtnis der Verstorbenen von selbst verbindet und aus ihm ergiebt, in der Predigt in geeigneter Weise zu behandeln; aber von der Anordnung eines besonderen Totenfestes in der Art, wie es im Norden besteht, sollten wir, meine ich, in unserer badischen Landeskirche doch lieber Abstand nehmen.

Dekan Bähr. Ich danke zunächst dem Herrn Vorredner dafür, daß er das, was ich in der Kommissions-Beratung vorzutragen mir erlaubt habe, hier vor dem Plenum vorgetragen hat, er hat mich der Mühe überhoben, das zu wiederholen; ich halte seine Nachweisungen für sehr stichhaltig, nur muß ich ihm insofern, ich will nicht sagen widersprechen, ich muß insofern wieder meinen eigenen Weg neben ihm gehen, als ich ihm nicht folgen kann in der Billigung der Thatsache, daß namentlich in paritätischen Orten, unsere evangel. Gemeindemitglieder die katholische Allenseelenfeier mitmachen. Ich habe seit bald dreißig Jahren an einem paritätischen Orte damit selbst für meine Person angefangen, diese Feier mitzumachen, sie beschlich unwillkürlich im Anfang mein Gemüt; je öfter ich sie aber mitmachte, desto mehr erwachte in mir der protestantische Widerspruch dagegen, ja schließlich sogar, glaube ich, das christliche Bewußtsein, mit dem diese ganze Feier doch eigentlich im Widerspruch steht. Es ist mir jetzt unmöglich geworden, total unmöglich, eine solche Feier der katholischen Kirche auf den Friedhöfen mitzumachen, so hat sie sich allmählich, so viel ich weiß, allenthalben gestaltet;

je länger je fremder stehe ich also diesem Totenfeste gegenüber. Ebenso ist es mir gegangen mit dem Ansehen der Feier durch ganz Norddeutschland, ich finde die Bemerkungen des Herrn Vorredners hierüber ganz zutreffend und wiederum ist es mir so gegangen hier bei Beratung der Sache. Auch da glaubte ich, einer Modifikation des Totenfestes, einer Gestaltung desselben, wie es eben auf evangelisch-protestantischem Boden sich gestalten müßte, meine Zustimmung nicht versagen zu können, aber in diesen Tagen hat mich nähere Überlegung auch immer mehr von diesem Antrag bezw. dieser Geltendmachung dieses Wunsches hinweggebracht, und wenn nicht in dieser dilatorischen Weise der Antrag schließlich aus der Kommission hervorgegangen wäre, so wäre ich in der Lage gewesen, meine Zustimmung demselben zu versagen. Nur wenn etwa eine solche Feier mit Ostern kombiniert werden könnte, könnte ich für meine Person über die Einführung derselben mit mir reden lassen, und zwar deshalb, weil das ganze Fest wesentlich nur Sinn und Bedeutung hat im Zusammenhang mit unserem Auferstehungsglauben. Ich will das nicht näher ausführen, weil ja wohl, wie ich vermute, ein sachliches tieferes Eingehen von der Synode nicht beliebt werden wird. Ich kann also nur insofern meine Zustimmung geben zu dem Wunsche, der Oberkirchenrat möge Erhebungen anstellen, als eben dadurch die ganze Frage geklärt werden wird. Wenn auch da und dort Wünsche, Gefühle und Stimmungen dafür vorhanden sind, so scheint mir das alles an einer großen inneren Unklarheit zu leiden, und ich hoffe sogar, ich halte wenigstens für möglich, daß die Hineinstellung und Unterstellung dieser Frage unter eine klare und auch erkenntnismäßige Prüfung, nicht gerade viel dazu beitragen wird, uns die Sache sehr empfehlenswert erscheinen zu lassen. Also ich kann diesem Antrag nur zustimmen in der geheimen und jetzt freilich auch von mir ausgesprochenen Hoffnung, daß er nicht seinerzeit zu einem Beschlusse wird erhoben werden.

Landgerichtspräsident Riefer: Ich bin leider verhindert gewesen durch mein spätes Eintreffen in der Synode, der Kommissions-Verhandlung über diesen Gegenstand anzuwohnen. Er

besitzt dadurch für mich eine gewisse Unmittelbarkeit, die ich offen aussprechen will. In erster Reihe muß ich bemerken, daß ich mit den Ausführungen der Antragsteller durchaus einverstanden bin. Ich finde nicht, daß ein historisches und dogmatisches Verhältnis uns hindern sollte, auf einen so absolut in der menschlichen Natur, und zwar in ihrer idealen Seite, tief begründeten Gedanken einzugehen. Es ist von seiten des Vertreters des Oberkirchenrats hervorgehoben worden, in welcher historischen Entfaltung sich im Kreise der kathol. Kirche dieses Fest, so muß man es ja nennen, auf rein dogmatischer Grundlage entwickelt und fort erhalten hat bis auf den heutigen Tag. Es ist wiederholt jetzt schon im Verlauf der Debatte, namentlich von dem Herrn Antragsteller, diesem Vorgange gegenüber unser protestantisches Bewußtsein hervorgehoben worden. Ich glaube, es ist das in vollständig klarer und richtiger Weise geschehen. Man will nicht, daß unser protestantisches Gefühl zurückschreke vor dem ganzen Gedanken der Gedächtnisfeier, weil sie sich in der kathol. Kirche dogmatisch gestaltet hat. — Auf der andern Seite wird entgegengehalten, es sei nicht wohlgethan, neue Feste, oder ich will einen andern Ausdruck brauchen, neue Kirchenfeiertage einzuführen. Damit bin ich vollständig einverstanden. Allein wenn von später Sprechenden, zuerst von meinem Nachbar zur Linken Berliner Erfahrungen hervorgehoben wurden, wenn der unschöne Eindruck geschildert wurde, wenn man an Stelle der Ergreifung im Gegenteil zurückstoßend die Behandlung der Feier kennen gelernt habe — meine Herren! da muß ich jagen Berlin ist überhaupt nicht dazu angethan, um gleichsam als ein Mustergebiet für unsere kirchliche Pflege und protestantische Anschauungen und für unsere religiösen Einrichtungen zu dienen. Eine Massenstadt wie Berlin ist selbstverständlich angefüllt mit Bevölkerungskreisen (auch im Gebiete des Gemeindelebens), welche vielfach von nichtreligiösen Tagesströmungen berührt, oft beherrscht werden. Von diesem Geist bleibt zeitweise auch der Geistliche nicht frei. Diese Erscheinungen sind uns fremd. Ich glaube, wir stehen auf einem gemüthlicheren und sympathischeren Gebiete mit unsren vielen Landgemeinden draußen und mit unserer

Landwirtschaft treibenden Bevölkerung. Wenn auch in unsren empormwachsenden Städten da und dort etwas Verwandtes hervortritt, so sind sie doch noch lange keine Massenstadt ähnlicher Art und ich glaube, wir dürfen uns noch nicht zur Wehr setzen gegen solche Erscheinungen, wie sie da und dort in jenen Großstädten hervorgetreten sind. Auf der andern Seite gebe ich zu, daß wir nicht eine pomphaste Einrichtung nachbilden sollen und wollen, wie sie sich vielfach bei der Allerseelenfeier da und dort kundgegeben hat und auch Mißstände großgezogen hat, durch prunkhaftes Wesen selbst auf dem Kirchhofe. Ich wünsche meinerseits nicht, daß wir eine liturgische Form einführen, die auf den Kirchhöfen stattfindet, ich glaube, daß wir in der Tiefe unsres Herzens das lebendige Gefühl pflegen sollten — anstatt dogmatischer Gegensätzlichkeit —, das Gefühl der tiefen Sympathie für das Familienleben, für die edlere Auffassung des Familienlebens, zu der in erster Reihe der dankbare Ausblick zu den vorangegangenen Eltern, das freundliche Andenken an Geschwister, die vorangegangen sind, gehört. Ich glaube dieses Gefühl ist durch und durch ein christlicher Kultus, ich glaube, daß der Gedanke der Familienliebe dieser Gedächtnisfeier eine volle Berechtigung verleiht. Wenn es für diesen Gedanken überhaupt eine Zeit giebt, so ist es gerade die heutige. Wir haben nicht nötig, mit so übermäßiger Angstlichkeit auf die Konkurrenz der kathol. Kirche zu sehen. Wir brauchen auch nicht zurückzuschrecken vor schlimmen Erscheinungen, die wir in eigenartig gestalteten Kreisen, wie die Großstädte, haben hervortreten sehen. Ich bin also vollkommen mit dem Gedanken einverstanden, daß wir, ohne einen neuen Feiertag zu schaffen, einen Sonntag dem Gedächtnis des durch den Tod zwar nicht völlig aufgehobenen, aber doch teilweise zerrissenen Familienverbandes, dem Kultus der Kindesliebe, der Geschwisterliebe, daß wir diesen edlen Besitzümern unsres Gemütes in ächt christlichem Sinne eine Gedächtnisfeier widmen, und wenn das die Absicht des Herrn Antragstellers ist, so glaube ich, steht er auf einem vollkommen gerechtfertigten Boden und auch von seiten des Oberkirchenrats wird wohl schwerlich einer solchen Feier entgegen getreten werden. Ich

habe eigentlich kein Wort aus dem Munde des Vertreters dieser Behörde darüber gehört, daß er eine solche Auffassung der Sache bekämpfen möchte. Wenn die Vorsicht so weit geübt werden wollte — ich für meine Person würde sie nicht für nötig gehalten haben — hinsichtlich der Gedanken und Formen der katholischen Feier, daß wir für nötig halten, noch die Diözesansynoden darüber zu fragen, so ist das nicht zu tadeln, es wird uns höchstens etwas später in den Besitz der Einrichtung führen. Einen Sonntag werden wir wohl für diese Feier wählen, es soll kein Arbeitstag der Woche entzogen werden. Ganz richtig hat mein Nachbar zur Linken gesagt, wir besitzen schon eine Reihe von christlichen Festen, die uns die höchsten Probleme des Lebens in der Klarheit christlicher Ideale erleuchten sollen. Aber diese Aufgabe der Kirche wird nicht geschwächt, sondern erleichtert, wenn wir die Einrichtung treffen, daß in den Kirchen an einem bestimmten Sonntag gerade das Gedächtnis, der fromme Ausblick zu denen erneuert werde, die uns in der frühesten Jugend den wichtigsten Dienst geleistet haben, indem sie uns herangebildet, uns zuerst den Eindrücken der Religion und des Christentums zugänglich gemacht haben. Das Osterfest hat einen ganz andern Mittelpunkt, als nur den der Unsterblichkeit des Menschen; das Osterfest in seiner dogmatischen Bedeutung hat vor allem seinen Mittelpunkt in unserem Glauben an die Stellung Jesu und seiner Berufserfüllung für die Menschheit. In gleicher Weise schließen sich die weiteren besonders geheiligten Erinnerungstage an dogmatisch hervorragende, bedeutungsvolle Thatsachen im Leben Jesu an.

Es würde sich somit empfehlen, einen besondern Sonntag mit der Mission dieser Gedächtnisfeier zu betrauen. Wir werden durch die Isolierung dieses Gegenstandes, seine Bedeutung, klarer, bestimmter heraustreten lassen.

Nur eines möchte ich nochmals betonen: Bleiben wir ferne allem Festgepränge! Uns genügt das ehebende Wort des Geistlichen in der Kirche, sein belebender Ruf in die Mitte der Familien hinein bringend, derer zu gedenken, denen wir ganz besonders zum liebevollen Dank verpflichtet sind. Dann aber

wählen Sie hiefür nicht einen Wintertag, wo die ganze Erde, und auch der Friedhof mit Schnee bedeckt ist, sondern einen Sonntag im Frühling, in der Zeit, da die Rosen blühen und die Erde ihr erwachendes Leben zeigt. Man wird dann nicht nötig haben, einen besondern feierlichen Zug gleichsam unter der Leitung des Geistlichen auf den Friedhof zu veranlassen. Die Sympathie dankbarer Liebe wird uns zu jenem stillen Gang, den man freilich nicht bloß an diesem Tag machen soll, auf den Friedhof anregen, indem wir dann vielleicht in wehevolleren Momenten an den Gräbern stehen, als wenn um uns eine allgemeine festliche Kundgebung der Gesamtheit stattfände.

So verstanden, halte ich den Antrag für angemessen, und glaube, wenn er in der That zur Ausführung kommt, in dem Sinn, wie ihn der Herr Antragsteller begründet hat, so wird unser kirchliches Leben eine wohlthuende Bereicherung, die von Innen heraus erwachsen ist, erfahren.

Defan Zittel. Hochwürdige Synode! Es hat sich auf beiden Seiten des Hauses und unter allen Rednern, die gesprochen haben, gezeigt, daß auf der einen Seite eine Sympathie mit der Absicht des Antrags vorhanden ist, und doch auch bei jedem einzelnen wieder ernste und bedeutende Bedenken.

Der Antrag der Kommission entscheidet nichts; er kann also eigentlich keine ernste Bedenken erregen, indem er nur die Sache einer weiteren Untersuchung empfiehlt. In der That hat der Gedanke gewiß sein Recht. Ich will zu dem eben und vorher darüber gesagten nichts Weiteres hinzufügen. Er ist aber, wenn wir die Sache historisch betrachten, in unserem Lande da entstanden, wo sich in katholischen Gemeinden auch kleinere protestantische Gemeinden befinden. Dem ist ja auch gewiß nicht entgegen zu treten, wenn in vorwiegend katholischen Gemeinden des Landes die Evangelischen diesen Tag mitfeiern, weil sie durch das großartige Fest der katholischen Gemeinde angeregt, und durch die Liebe zu den Toten bewegt, bei dieser Feier nicht als kalttherzig nebenan stehen wollen. In meiner Diözese hat, z. B. in Ettlingen, der frühere Geistliche am Allerheiligensfest regelmäßig vormittags eine Wochenkirche und schließlich einen

förmlichen feierlichen Gottesdienst, der sehr reich besucht war, gehalten, weil die wenigen Protestanten dann diesen Tag eben auch kirchlich feierten, wie ihn die ganze Gemeinde feierte, zumal sie meistens in Fabriken arbeiteten, die an diesem Tag geschlossen waren. In diesem Sinn, glaube ich, würde sich für alle evangelischen Gemeinden, die in vorwiegend katholischen Gemeinden sich befinden, eine Art Mitfeier dieses Tags in irgend einer freieren Weise empfehlen. Damit würde gewiß dem Bedürfnis dieser Gemeinden entsprochen sein. Aber das ist freilich etwas anderes als die Anordnung eines eigentlichen landeskirchlichen Totenfestes. Die preussische Kirche hat, wie wir gehört haben, ein solches eingeführt, veranlaßt durch das zeitlich bedeutame Moment der Erinnerung an die Toten der Freiheitskriege. So etwas zündet freilich, so etwas faßt die Gemüther; aber nach Jahrzehnten wird allmählich etwas ganz anderes daraus, und ich glaube, die Schilderung des Herrn Kollegen Köllreutter von dem Totenfest in Preußen trifft viele Kreise, nicht nur die Berliner.

Wir ist die Einführung eines besonderen Totenfestes in gewissem Sinne dogmatisch, und ich möchte sagen auch homiletisch bedenklich. Was man von gedruckten Predigten für diese Tage liest, erregt, man mag stehen auf welchem dogmatischen Standpunkt man will, beim Lesen mehr Bedenken als alle andern Predigten. Hier ist am schwersten zu leisten, was der Herr Vorredner als Aufgabe der Predigt mit Recht hervorgehoben hat. Außerdem aber ist auch die Zeit für ein solches Fest für uns sehr schwer zu finden. Ich glaube z. B. nicht, daß wir den zweiten Ostertag zum Totenfest gestalten können. Das entspricht der Sache doch nicht. Das, was der betreffende Redner gesagt hat, kann in einer Osterpredigt füglich seinen Platz finden, aber unser Volk wird nie am zweiten Osterfest ein Totenfest feiern wollen. Das paßt nicht in die Freude des Ostertags herein. Wollten wir aber, wie in andern Ländern, den letzten Sonntag des Kirchenjahrs nehmen, so wäre das freilich ein passender Platz. Aber der ist bei uns bereits durch den Buß- und Betttag besetzt. Diesen in ein Totenfest verwandeln, das würde, glaube

ich, unser Volk ebenfalls sehr ungern sehen. So bliebe etwa, wie im thüringischen Lande, der letzte Abend des Jahrs, der Sylvesterabend, und ich möchte sagen, der ist in unserem Land thatsächlich in vielen Gemeinden zu einer Art Totenfest geworden. Nur tritt dort noch manches andere bedeutsam hinzu. Es ist nicht nur die Flüchtigkeit unseres Lebens, sondern es ist der ganze Gedanken der Vergänglichkeit im Licht der Ewigkeit, der sich dort klar stellt und verhindert, daß die Sache bloß zu einer Art Trauerfest für die Toten gemacht wird. Ich glaube also, es wird sich fragen: Wie kann man dem Gedanken Raum geben? Schwer wird es sein. Klare Anschauungen sind hier nicht einmal vertreten, so daß jemand sagen könnte: Ich glaube das oder das, das ist unbedingt das Richtige und Beste. So scheint es mir wünschenswert, daß die Sache reiflich und umsichtig geprüft wird und daß auch den Diözesansynoden Gelegenheit gegeben wird, darüber zu urteilen, ob sie die Sache überhaupt für wünschenswert, nützlich und gefordert erachten, und zweitens wann und in welcher Weise. Alles Experimentieren scheint mir gefährlich, in der Kirche am gefährlichsten und auf dem liturgischen Gebiet am allergefährlichsten. Wir haben in unserem badischen Land, glaube ich, große Erfahrungen gemacht, wie bedenklich es ist, hier einen an sich schönen und guten Gedanken — ein solcher lag auch der Agende von 1855 zu Grunde — aus theoretischen Gründen zu sehr nachzugeben, um so etwas zu schaffen, wobei auf einmal das Gefühl des Volkes sich rückhaltlos abwendet, und sagt: Das paßt uns doch eigentlich gar nicht. Ich möchte also sehr zur Vorsicht raten, und da unser Kommissionsantrag die Sache empfehlend, aber doch nicht so vorträgt, daß der Oberkirchenrat die Sache gleichsam in der Absicht der Einführung aufnehmen soll, kann ich mit demselben vollständig einverstanden sein, denn der Erörterung ist die Sache unter allen Umständen wert.

Dekan Schellenberg: Hochwürdige Synode! Wir haben in unserem Ausschuß, als wir den Antrag stellten, die Meinung, vielleicht kann ich sagen die Hoffnung gehabt, es werde damit der Generalsynode eine längere Debatte erspart werden. Schon

aus diesem Grunde haben wir demselben zugestimmt. Aber gerade die daran sich anschließende Debatte hat eigentlich doch befürwortend für den Antrag gesprochen. Ich möchte darum, weil ich der Hoffnung lebte, es würde keine Debatte darüber entstehen, nur kurz ein paar Worte noch hinzufügen.

Es ist wesentlich die Beziehung zur katholischen Kirche hervorgehoben worden, und in dieser Richtung hätte und habe ich gar kein Bedenken, wenn unsere Evangelischen an eine schöne dort geübte Sitte sich anschließen. Sie schließen sich damit nicht an eine kirchliche Feier an, denn ich meinerseits kenne keine kirchliche katholische Feier auf dem Friedhof, sondern sie schließen sich an an die Sitte, Kränze an die Gräber ihrer Toten zu tragen, und das gefällt mir gerade, wenn ich in solchen wahrhaft humanen Kundgebungen und Erscheinungen, wie der Herr Abgeordnete Kiejer gesagt hat, katholische und Evangelische Hand in Hand gehen sehe. Hier soll uns nichts trennen. Es ist doch eine christliche Sitte. Ja, ich freue mich, wenn ich manchmal bei Beerdigungen an diesem Tage unsere Evangelischen mit ihren Kränzen kommen sehe und Zeuge bin, wie sie dieselben in stiller Andacht auf den Gräbern niederlegen. Also mich schreckt dieses Nachahmen nicht. Mich hat mehr dabei erschreckt der Luxus, die Mode, die daraus geworden ist. Diesen Luxus, diese Mode aber werden wir mit einer besonderen Feier nicht beseitigen, und darum glaube ich, ein besonderes etwa in die Nähe des Allerjeelentages gelegtes Fest, um dieses Mitmachen mit der katholischen Kirche zu beseitigen, wird nichts helfen. Dagegen würde ich fürchten, und es ist dies auch von einem der Herren des Ausschusses mit Recht hervorgehoben worden, daß wir durch diese Art von Konkurrenz einen Zwiespalt, einen Unfrieden zwischen den Konfessionen hervorzurufen würden; und wenn dann unsere Sache etwa nicht in dem Maß Anklang fände, so würden wir uns gegenüber der katholischen Kirche geradezu eine Niederlage zuziehen. Darum meine ich auch, man lasse es bei der Sitte, daß unsere evangelischen Christen mit ihren Kränzen auch hinausgehen. Aber das andere könnte ich sehr billigen, was der Herr Abg. Köllreutter schon

gesagt hat und wie ich es auch öfter gethan habe, nämlich an einem der nächstliegenden Sonntage oder in der Wochenkirche diesen Gedanken zu berühren und gerade darauf hinzuweisen, wie unsere evangelischen Christen mit den katholischen Christen hinausgehen, und dann diese Sitte des Gedächtnisses unserer Toten in kirchlich evangelischem Geiste zu behandeln und zu weihen. Und ich glaube, es könnte das genügen. Aber wie gesagt, wir wollen mit dem Antrag an das Land gehen und dessen Stimmen hören.

Präsident: Die Diskusion ist damit geschlossen, ich gebe noch dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Dekan Rühle: Die gegen den Antrag erhobenen Einwendungen haben sich alle bezogen auf die mißbräuchliche katholische Feier dieses Festes. Wir wollen eine solche ja aber gerade nicht. Wir wollen diese Feier als eine evangelische im evangelischen Sinn behandelt wissen.

Wenn behauptet worden ist, daß in der Reformationszeit dieser Feiertag geradezu abgeschafft worden sei, so kann ich im Augenblicke nicht geradezu widersprechen, aber so weit ich nachgelesen und die Reformationsgeschichte kenne, habe ich gefunden, daß nicht eigentlich er selbst, sondern nur das Anevangeliſche daran abgeschafft worden ist, dagegen hat man den Feiertag beibehalten auf einen Sonntag. Von einer Verehrung der Toten in katholischem Sinn wollen wir gewiß nichts wissen; daran hat niemand gedacht. Eigentümlich ist auch, daß bei sämtlichen Rednern, die sich gegen den Antrag ausgesprochen haben, ein gewisser Widerspruch mit sich selbst hervorgetreten ist. Auf der einen Seite haben sie gesagt, man sollte das Fest nicht einführen, und auf der andern Seite machen sie doch den Vorschlag, man könnte der Toten ja an einem besonderen Tage, etwa in einer Wochenkirche, gedenken. In diesem Sinne haben sich die Herren Abgeordneten Köllreutter und Schellenberg geäußert. Ja, meine Herren, das ist es gerade, was wir wollen; und wenn man an einzelnen Orten das thun kann, warum soll man es nicht im ganzen Land zusammen thun? Ich fürchte eben und wahrscheinlich viele mit mir, daß, wenn wir diesem

Bedürfnis, das nach unserer Meinung allgemein unter dem Volke vorhanden ist, nicht entgegenkommen, das Volk sich mehr und mehr an die katholische Sitte anschließt, und das scheint mir unserer Kirche nicht würdig zu sein.

Übrigens halte ich es nicht für angezeigt, auf den Gegenstand selbst heute näher einzugehen, da ja ein entscheidender Beschluß nicht gefaßt werden soll, auch finde ich es ganz in der Ordnung, wenn man erst Erhebungen über diese Sache machen will, daher kann ich den gestellten Antrag ebenfalls nur empfehlen. Ich glaube, daß man demselben auf allen Seiten beistimmen kann.

Präsident: Wir gehen zur Abstimmung über den bekannten Antrag.

Er wird angenommen.

Abgeordneter Stein berichtet im Namen des II. Ausschusses über die allgemeine Revision der Diözesan- und Wahlbezirke mit Rücksicht auf die Vorlage des ev. Oberkirchenrats (siehe Anhang Nr. II) und die Petition von Pforzheim.

Der Antrag lautet:

„Zur Vorlage des Oberkirchenrats haben wir uns dahin auszusprechen, daß wir dem in dieser Vorlage enthaltenen Nachweis der Lösung der dem Oberkirchenrat durch den zweiten Ausschuß der Generalsynode von 1881 gewordenen Aufgabe als vollständig erbracht erachten und mit dem Oberkirchenrat der Ansicht sind, daß eine allgemeine Revision der Diözesan- und Wahlbezirke zur Zeit nicht rätlich ist.

Bezüglich der Petition des Kirchengemeinderats Pforzheim dagegen stellt die Majorität ihres Ausschusses den Antrag: diese Petition dem Oberkirchenrat empfehlend zu überweisen mit dem Ersuchen, dieselbe bei der von uns erwarteten späteren allgemeinen Revision der Diözesan- und Wahlbezirk-Einteilung berücksichtigen zu wollen.“

Der Abgeordnete Stein verliest zur Begründung nachstehenden Bericht der Majorität des Ausschusses:

„Hochwürdige Synode! Die Eingangs erwähnte Vorlage wurde veranlaßt durch zwei Beschlüsse der Generalsynode von 1881 auf die betreffenden Anträge ihrer Verfassungskommission zu den derselben überwiesenen 2 Petitionen der Stadt Pforzheim.

Die erste dieser Petitionen hatte verlangt, es solle aus der Stadt Pforzheim nebst Filialort Würm und den vier Nachbarorten Bröhlingen, Dill-Weißenstein, Eutingen und Guchenfeld eine besondere Diözese gebildet werden.

Die zweite verlangte, für die Stadt Pforzheim einen besonderen Wahlbezirk für die Generalsynode zu bilden.

Die Beschlüsse der Generalsynode gingen dahin, die beiden Petitionen dem evangelischen Oberkirchenrat empfehlend zu überweisen, mit dem Ersuchen, dieselben bei einer allgemeinen Revision der Diözesanverbände und Wahlbezirke berücksichtigen zu wollen,

ferner, es sei der evang. Oberkirchenrat zu ersuchen, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Zeit gekommen sei, die Diözesan- und Wahlbezirk-Einteilung einer allgemeinen Revision zu unterziehen.

Da die Erledigung des ersten Beschlusses abhängig von der des zweiten Beschlusses war, that zunächst der evang. Oberkirchenrat die nach § 46 Abs. 2 gebotenen Schritte, um sich über die Stellung der betr. Körperschaften zu Beschluß 2 zu verlässigen.

Zu diesem Behufe legte er zunächst den im Jahre 1882 zusammentretenden Diözesansynoden drei Fragen vor, nämlich:

1. ob eine allgemeine Revision der Diözesaneinteilung wünschenswert erscheine,
2. ob eine Veränderung im Umfang der betreffenden Diözese selbst und
3. bejahendenfalls, in welcher Richtung diese vorgenommen werden soll.

Die erste dieser Fragen nach einer allgemeinen Revision wurde von 17 Diözesansynoden verneint und von 4 bejaht, während 3 nicht oder unbestimmt geantwortet haben.

Was die einzelnen Antworten betrifft, so erscheint unter den bejahenden als besonders beachtenswert diejenige der Diözese

Karlsruhe-Stadt, welche auf die Zunahme der Bevölkerungszahl einzelner Stadtbezirke hinweist, in dem großen Unterschied der Seelenzahl der Diözesan- und Wahlbezirke die Hauptursache der Mängel in der Vertretung bei der Generalsynode findet, eine Änderung jedoch in der Richtung, daß Diözesan- und Wahlbezirk von einander abgelöst erscheinen, nicht befürwortet, ebenso wenig eine Umgestaltung der Diözesen nach Maßstab der Bevölkerungsziffer, dagegen aber durch Korrektur einzelner Wahlbezirke die auffallenden Ungleichheiten gemildert wissen möchte und in diesem Sinne dafür wäre, daß Pforzheim einen eigenen Wahlbezirk erhalte. Auch erscheine eine Abänderung der Bestimmung, kraft deren die Zahl der Wahlmänner für weltliche Abgeordnete sich nach der Zahl der vorhandenen Pfarreien zu richten habe, wünschenswert.

Die zweite Frage nach einer Veränderung im Umfang der einzelnen Diözesen wurde von allen Diözesansynoden, ausgenommen Adelsheim, verneint.

Damit mußte angenommen werden, daß im allgemeinen ein Bedürfnis weder für eine allgemeine noch in einzelnen Diözesen vorzunehmende Änderung der Diözesan- und Wahlbezirk-Einteilung vorhanden, und ebenso, daß die Zeit zur Vornahme einer allgemeinen Revision als noch nicht gekommen zu erachten sei.

Der evang. Oberkirchenrat glaubte sich jedoch dabei nicht beruhigen zu sollen, sondern weiterhin noch zu prüfen, ob nicht trotz der ausgesprochenen Abneigung der Diözesansynoden gegen eine Änderung des jetzt bestehenden Zustandes doch Gründe vorliegen, welche eine allgemeine Revision als wünschenswert erscheinen lassen, kommt jedoch zu dem Schlusse, daß weder in der Diözesan- noch in der Wahlbezirk-Einteilung eine Änderung zur Zeit rätlich erscheine.

Die betreffenden Ausführungen in der Vorlage des evang. Oberkirchenrats auf Seite 5 u. f. sind so ausführlich und erschöpfend, daß kaum noch neue Gesichtspunkte gefunden werden dürften. Ihr Ausschuß stimmt mit denselben im wesentlichen vollständig überein und kommt damit zu dem einstimmig ge-

faßten Beschlüsse, daß auch seinerseits zur Zeit die beiden Fragen zu verneinen seien.

In jenen Ausführungen hatte nun aber der evang. Oberkirchenrat sich dahin ausgesprochen, daß jeder geistliche Abgeordnete auf der Generalsynode das geistliche Amt vertrete, und daß es hiebei gleichgiltig sei, ob die Pfarrei, die derselbe vertrete, groß oder klein, daß demgemäß die Seelenzahl der durch ihn vertretenen Kirchengemeindeglieder ohne Bedeutung sei, daß aber auch für die Vertretung durch den weltlichen Abgeordneten auf der Generalsynode die Seelenzahl seines Wahlbezirks insolange keine erhebliche Bedeutung haben könne, als nicht eine materielle Leistung von den Einzelnen verlangt werde oder doch ein bestimmtes Interesse für die Kirche nachgewiesen sei, dem bei der derzeitigen Einteilung nicht Rechnung getragen werden könne.

Auch mit diesen Ausführungen stimmte die Minderheit ihres Ausschusses vollständig überein, während die Majorität der Ansicht war, daß es zwar richtig sei, daß der geistliche Abgeordnete in erster Linie das geistliche Amt auf der Generalsynode vertrete, und daß insoweit die Seelenzahl der von ihm verwalteten Pfarrei nicht in Betracht zu kommen habe. Daneben aber habe er auch seine Kirchengemeinde zu vertreten, wie ja auch umgekehrt der weltliche Abgeordnete nicht die Kirchengemeinde ausschließlich zu vertreten habe, sondern auch mit Bezug auf das geistliche Amt nicht mundtot sei.

Sie erkennt an, daß die Seelenzahl deshalb mit Bezug auf die Vertretung nicht ausschließlich maßgebend sein kann, aber ebensowenig kann sie in der äußeren Kirchlichkeit, wie sie in der kirchlichen Statistik zum Ausdruck kommt, oder in der Beteiligung an den kirchlichen Wahlen das richtige Mittel erkennen zur Bestimmung der Kirchengemeindegliederzahl, die einen Wahlbezirk bilden sollen.

Jedenfalls aber ist sie der Ansicht, daß wenn auch die Seelenzahl bei geistlicher und weltlicher Vertretung nicht ausschlaggebend sein dürfe, sie doch auch nicht vollständig unberücksichtigt bleiben könne und solle.

Sie findet sich in dieser Beziehung im Einklang mit den früheren Synoden, auf denen bei Beratung der Pforzheimer Petitionen das dort bestehende Mißverhältnis zwischen der Seelenzahl der Kirchengemeinde Pforzheim und dem Maß ihres Einflusses auf die Wahl zur Generalsynode vielseitig anerkannt wurde, vonseiten des Oberkirchenrats sowie von größeren oder kleineren Majoritäten.

Sie findet sich in dieser Beziehung ganz besonders im Einklang mit den betreffenden Bestimmungen in Preußen und Hannover. In der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 10. September 1873 werden zwar wie bei uns zur Kreis- bezw. Provinzialsynode ebensoviel weltliche wie geistliche Abgeordnete gewählt; außerdem aber haben die 4 an Seelenzahl stärksten Kirchengemeinden das Recht, je einen weiteren Abgeordneten, sei es weltlich oder geistlich, zur Kreis-synode, und diejenigen Kreis-synoden, die über 60 000 Seelen haben, je einen weiteren Abgeordneten zur Provinzialsynode zu wählen.

Nach der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde- und Synodalordnung für Hannover vom 12. April 1882 enthalten die Bezirks-synoden doppelt so viel weltliche wie geistliche Mitglieder, zur Gesamtsynode aber haben Bezirks-synoden mit 5000 Seelen 2, mit bis 10 000 Seelen 3 und mit über 10 000 Seelen 4 Abgeordnete zu wählen.

Die nicht genügende Berücksichtigung der Seelenzahl bei der Bildung der Diözesan- und Wahlbezirke hat sich inzwischen mit dem außerordentlichen Anwachsen der Städte fühlbarer gemacht und zu Zuständen geführt, die nach unserer Ansicht eine Änderung erfahren sollten.

Vergleichen wir die Seelenzahl der größeren Kirchengemeinden des Landes nach der Statistik von 1883 unter Weglassung der Militär- und Diasporaseelenzahl, so haben wir in 9 Diözesen nur Kirchengemeinden unter 3000 Seelen, in 11 Diözesen einzelne Gemeinden von 3—8000 Seelen, in einer eine Gemeinde

von 14 000, dann von 20 000, 25 000 und 27 000 Seelen, und bestätigt sich in diesen Zahlen das oben Gesagte.

Nun hat der Kirchengemeinderat der Stadt Pforzheim, auch während der jetzigen Tagung der Generalsynode, eine Bitte eingereicht um Gewährung einer besonderen Vertretung der Stadtgemeinde Pforzheim auf der Generalsynode durch Bildung eines eigenen Wahlbezirks, nicht aber einer eigenen Diözese.

Die Begründung ist im wesentlichen dieselbe wie in den früheren Petitionen, nur wird das Verhältnis zwischen Seelenzahl und Maß des Einflusses auf die Wahl durch das Anwachsen der Stadt immer ungünstiger. Während die Statistik pro 1883 für Pforzheim noch 19 040 Seelen aufführt, sind es, nach der uns vorliegenden Petition, deren nahezu 22 000 und werden diese durch 4 weltliche und 4 geistliche Wahlmänner vertreten, während die übrigen Kirchengemeinden mit wenigen Tausend Seelen vertreten sind durch 19 weltliche und 19 geistliche Wahlmänner. Die Vertretung der Stadtgemeinde, bezw. ihrer Interessen auf der Generalsynode durch einen Abgeordneten aus Pforzheim sei rein zufällig und sei thatsächlich nicht gewesen auf den Synoden von 1867, 1871 und 1881.

Die Bitte schließt damit, daß für die Ausnahmeverhältnisse ihrer Stadt auch eine Ausnahme gemacht werden könne, ähnlich wie bei dem Diözesanverband Mannheim-Heidelberg und daß demgemäß der Kirchengemeinde Pforzheim ein besonderer Wahlbezirk in dem unveränderten Diözesanverband gewählt werden dürfte.

Die Petenten sind dabei unzweifelhaft von dem Grundgedanken ausgegangen, daß das kirchliche Leben in den Städten in seiner äußeren Erscheinung sich von demjenigen auf dem Lande unterscheidet, daß daher die Beurteilung desselben nicht ganz leicht sei und nur von solchen richtig geschehen könne, die mit dem kirchlichen Leben in den Städten vertraut sind, daß dieser Anschauung aber auch Rechnung zu tragen sei und thatsächlich auch getragen werde bei der Diözesan-Einteilung unseres Landes, indem sowohl bei Heidelberg wie Karlsruhe eine Teilung in Stadt und Land stattfinde, ebenso Mannheim mit

Stadt Heidelberg zu einem Diözesanverbande verbunden sei, daß nur bei Pforzheim diese Trennung — gewiß ebenso berechtigt — nicht stattgefunden habe und darum nun erstrebt werden solle.

Wenn dabei von einer Teilung in zwei Diözesen Abstand genommen wird, so geschieht dies nur, weil eine allgemeine Revision der Diözesan- und Wahlbezirk-Einteilung nicht in Aussicht steht und daher — mit Bezug auf den Beschluß der letzten Synode — die viel weniger tief einschneidende Teilung in zwei Wahlbezirke als eher erreichbar festgehalten würde.

Da die hier — ihrem wesentlichen Inhalt nach — angeführte Petition des Kirchengemeinderats Pforzheim auf denselben Erwägungen beruht, die auch bei der Majorität Ihres Ausschusses Zustimmung finden, so war diese der Ansicht, daß dieser Bitte entsprochen werden sollte und das um so mehr, als eine Berechtigung hiezu schon von verschiedenen Generalsynoden anerkannt, die Ausführung aber nur in Verbindung mit einer allgemeinen Revision der Diözesan- und Wahlbezirk-Einteilung als ausführbar bezeichnet wurde, die nach der Vorlage des Oberkirchenrats zur Zeit nicht rätlich erscheint.

Wenn die Majorität Ihres Ausschusses desungeachtet keinen Antrag auf Gewährung der Bitte der Kirchengemeinde Pforzheim stellt, so thut sie es in der Erwägung, daß eine Verfassungsänderung, die ja eventuell notwendig würde — nur in einem besonders wichtigen Falle vorgenommen werden sollte, daß sie zwar den vorliegenden Fall für einen solchen hält, aber überzeugt ist, daß eine allgemeine Revision der Diözesan- und Wahlbezirk-Einteilung — zur Zeit nach Ansicht des Oberkirchenrats wie auch nach der der ganzen Kommission nicht rätlich — doch in nächster Zeit notwendig werden wird, da die ungünstige Finanzlage unserer Kirche — wie sie in der Darstellung des Oberkirchenrats sich zeigt — den Beizug der Kirchengemeinglieder zur Deckung des erforderlichen Aufwands voraussichtlich erfordern wird, und daß, wenn auch dieses Moment zu den bereits vorhandenen und betonten hinzukommt, eine solche nicht

mehr umgangen werden kann, wobei dann auch Pforzheim Berücksichtigung finden wird, daß endlich unter dieser Voraussetzung die Bitte der Kirchengemeinde Pforzheim zur Zeit nicht so dringlich erscheint, um von der bisher festgehaltenen Anschauung der früheren Generalsynoden — wonach dieselbe nur bei einer allgemeinen Revision der Diözesan- und Wahlbezirk-Einteilung ihre Lösung finden soll, abzugehen.

Wir kommen damit zum Schlusse und haben zunächst bezüglich der Vorlage des Oberkirchenrats uns dahin auszusprechen, daß wir den in dieser Vorlage enthaltenen Nachweis der Lösung der dem Oberkirchenrate durch den zweiten Beschluß der Generalsynode von 1881 gewordenen Aufgabe als vollständig erbracht erachten und mit dem Oberkirchenrat der Ansicht sind, daß eine allgemeine Revision der Diözesan- und Wahlbezirk-Einteilung z. Zt. nicht rätlich ist.

Bezüglich der Petition des Kirchengemeinderats Pforzheim dagegen stellt die Majorität ihres Ausschusses den Antrag:

Die Petition des Kirchengemeinderats Pforzheim dem Oberkirchenrat empfehlend zu überweisen mit dem Ersuchen, bei der von uns erwarteten späteren allgemeinen Revision der Diözesan- und Wahlbezirk-Einteilung dieselbe berücksichtigen zu wollen.“

Nun erteilt zur Eröffnung der Diskussion der Präsident dem Abgeordneten Baumeister als dem Vertreter des Minoritätsantrags das Wort.

Oberbaurat Baumeister: Gestatten Sie mir zu dem eben vernommenen Berichte einige ergänzende Worte, hauptsächlich im Namen der Minderheit der Kommission, welcher ich angehört habe. Die Minderheit hat sich vor allem an die Kirchenverfassung gehalten, welche deutlich sagt, daß die Landeskirche sich zusammensetzt aus den einzelnen Gemeinden, diese einzelnen Gemeinden sind die Elemente, welche in der Diözesansynode zusammen treten und als solche die Abgeordneten in die Generalsynode wählen. Allerdings giebt es von diesem Modus zwei Ausnahmen, die eine besteht darin, daß die beiden Diözesen

Abelsheim und Borberg einen einzigen Wahlbezirk bilden und die andere ist in entgegengesetztem Sinne die, daß Mannheim und Heidelberg zwei Wahlbezirke bilden, obgleich sie in einer Diözesansynode beisammen sitzen. Dieses letztere Beispiel hat, wie es scheint, vor allem die Petition der Stadtgemeinde Pforzheim veranlaßt, die ja eine gewisse Berechtigung im Vergleich mit Mannheim und Heidelberg findet. Wir möchten deshalb vor allem wünschen, daß jene beiden Unregelmäßigkeiten aus der Wahlbezirk-Einteilung hinausgeschafft werden und wir würden einen besfalligen Antrag stellen, wenn nicht seine Annahme jetzt vollkommen aussichtslos wäre. Wir bleiben aber bei dem einfachen Grundsatz, daß Diözese und Wahlbezirk sich decken sollen, und können daher von diesem Standpunkt aus eine Revision der Wahlbezirke um so weniger empfehlen, als eine solche der Diözesen von keiner Diözese beantragt, vielmehr von der ganzen Landeskirche einmütig abgewiesen wird. Nun könnte es aber doch sein, daß Umstände kommen, welche irgend welche Modifikation in der bisherigen Einteilung des Landes veranlassen. Darauf geht auch die Vorlage des Oberkirchenrates ein, und derselbe wünscht geradezu eine Äußerung der Generalsynode über die Kriterien, welche bei einer etwaigen Revision der Diözesen und Wahlbezirke in Frage kommen könnten. Die Mehrheit der Kommission hat von diesen Maßstäben namentlich zwei bezeichnet, wenn auch nicht als ausschließlich maßgebend, nämlich die Seelenzahl und dann die finanziellen Beiträge. Ich glaube, daß diese Maßstäbe nicht vorzugsweise in Berücksichtigung kommen dürfen, vielmehr daß außer denselben noch eine so große Zahl von Kriterien vorliegt, daß man überhaupt kaum sagen kann, das eine oder das andere verdiene in erster Reihe Berücksichtigung. Was die Seelenzahl anbelangt, so weist ja die Vorlage des Oberkirchenrats in sehr feiner und überzeugender Weise nach, wie wenig sie bei kirchlichen Wahlen und bei kirchlichen Verhandlungen diejenige Bedeutung verdient, welche ihr im politischen Leben zukommt. Die Kirche ist nicht ein freier Verein, zu dem der Zugang jedermann offen steht. Der Zugang in die Kirche findet durch die Taufe statt, also

in einem Alter, wo von Freiwilligkeit gar keine Rede ist. Allerdings ist ja der Austritt aus unserer Kirche in jedem Lebensalter möglich, aber wir sehen es namentlich an Beispielen außerhalb unseres engeren Vaterlandes, daß dieser Austritt doch infolge der Sitte und Gewohnheit nicht leicht genommen wird, und selbst solche Personen, welche theoretisch wünschen, außerhalb des Schattens der Kirche leben und sterben zu können, ziehen doch vor, vorläufig noch innerhalb dieses Schattens zu bleiben. Das betrachte ich einerseits als ein Glück, damit doch die Mitglieder der Kirche, welche es durch die Taufe geworden sind, nicht allzu leicht sich ihr entfremden, und damit der Einfluß der Kirche auch sie noch einigermaßen erreichen kann. Andererseits ist diese Erscheinung auch ein Unglück, insofern dadurch viele Personen in der Kirche sind, die ihr vollkommen gleichgültig oder gar feindselig gegenüber stehen. Ich glaube nun, es würde sehr schlimm sein, wenn bei einer solchen Sachlage alle Wähler als gleichberechtigt angesehen werden, weil dadurch die höchste Aufgabe der Kirche, der Bau des Reiches Gottes, mit in Hände kommt, welche durchaus keine Lust dazu haben und welche durchaus keine Liebe und Befähigung dazu mitbringen. Ich halte ein solch allgemeines Wahlrecht in der Kirche für noch mehr ungeeignet als im Staat und freue mich deshalb, daß unsere Kirchenverfassung nicht auf Urwahlen beruht, um eine Art von Landtag oder Reichstag zu bilden, sondern daß sie mehr eine Delegiertenversammlung ist, wobei die einzelnen Abgeordneten aus Körperschaften, den Diözesen, hervorgehen und diese wieder aus Körperschaften, den Gemeinden, erwachsen.

Es läßt sich das kirchliche Interesse bei den lokalen Wahlen nicht konstatieren, wir können den einzelnen Wählern nicht ins Herz sehen, und hier muß man es demnach bei dem allgemeinen Wahlrecht belassen, wir können auch nicht wohl vergleichen zwischen dem kirchlichen Interesse der einen und der andern Gemeinde, weil die Erscheinungen dafür zu unklar sind und weil sie vielfach auf die Person des Geistlichen zurückzuführen sind, statt auf die Gemeindemitglieder. Dagegen scheint mir doch wohl

möglich, diesen Vergleich mit einer gewissen Sicherheit zwischen ganzen Diözesen zu treffen, und da bietet die kirchliche Statistik, welche am Schluß einer oberkirchenrätlichen Vorlage mit einer großen Menge von Zahlen uns vorliegt, doch einige Anhaltspunkte. Es ist einmal die Zahl der Kirchgänger, namentlich im Vergleich mit der Seelenzahl, es ist die Beteiligung an der Feier des heiligen Abendmahls, es ist die Benützung der kirchlichen Trauung durch evangelische Pfarrer, und es ist die Anzahl der Tausen im Vergleich zu der Anzahl sämtlicher geborenen Kinder. Das alles ist hier in Zahlenreihen angeführt, und wir finden, daß diese Zahlenreihen die Diözesen in einer ganz andern Weise gruppieren, als die vorn angeführte Seelenzahl es thut. Im allgemeinen kann man sagen, daß gerade die volkreichsten Diözesen, namentlich jene, welche große Städte enthalten, in den vier angeführten Richtungen den geringsten Grad von Interesse an den kirchlichen Einrichtungen gezeigt haben. Es ist nun zwar zur Erklärung dieser Erscheinung zuzugeben, daß in den Städten vielfach das schlechte Beispiel, die Sonntagsentheiligung, eine große Zahl von Versuchungen vom Gebrauch der kirchlichen Mittel abwendig gemacht haben, und daß umgekehrt in kleinen Landgemeinden die kirchliche Gewohnheit noch ihr Recht hat, anstatt eines inneren Bedürfnisses und Triebes. Aber, meine Herren! jenes ist eben eine schlimme Thatsache und das letztere doch ein guter Zustand. Es verdient dieser Unterschied immerhin Beachtung und er giebt uns zum mindesten den Beweis, daß eine vorwiegende Rücksicht auf die Seelenzahl nicht paßt, um das kirchliche Interesse zum Ausdruck zu bringen.

Es ist sodann die Rede gewesen von dem finanziellen Maßstab in den Gemeinden; auch hier giebt uns die Statistik eine Handhabe, sie zeigt uns, welches der Ertrag von Sammlungen gewesen ist, für Kirchenopfer, für Landeskollekten u. s. w.; sie zeigt namentlich wie die Geldbeträge sich auf die Kopfszahl verteilen, aber auch diese Zahlen geben ganz andere Resultate, als es nach der Seelenzahl sich ergibt. Es giebt Diözesen, welche an Kopfszahl arm sind und hohe Beträge geliefert haben und

umgekehrt; indessen könnte man doch daraus nur dann einen richtigen Schluß machen, wenn man zugleich die Anzahl der wohlhabenden und der armen Personen in den einzelnen Gemeinden und in der Diözese kennen würde. Ein höherer Beitrag läßt sich vielfach einfach dadurch erklären, daß in einer gewissen Diözese viele reiche Leute ihren Wohnsitz haben. Im Gedanken an das bekannte Gleichnis vom Scherlein der Witwe scheint mir in der That auch dieser Maßstab ziemlich bedeutungslos zu sein. Vielsach ist schon von der Einführung einer allgemeinen Kirchensteuer gesprochen worden, und sowohl die oberkirchenrätliche Vorlage als auch der eben vernommene Kommissionsbericht weisen darauf hin, daß dann ein neues Kriterium geschaffen werde, mit Hilfe dessen eine Revision der Wahlbezirke und der Diözesen veranlaßt werden könnte. Ich muß gestehen, meine Herrn, daß ich diesen Maßstab für kirchliche Wahlvorgänge auch nicht als sehr geeignet und am allerwenigsten als in erster Linie stehend anerkennen kann. Ich würde es bedauern, wenn die Kirche dadurch zu einer, sich den Einrichtungen einer Aktiengesellschaft nähernden Wahlform gelangen würde, in welcher ja allerdings das Wahlrecht der Mitglieder von Geldbeiträgen, vom Besitz abhängt. So ist es auch wohl nicht gemeint, aber es würde mir auch schon bedenklich erscheinen, wenn die finanzielle Teilnahme an der Kirche ein hervorragender Ausdruck sein sollte für die Teilnahme an den Aufgaben in geistiger und sittlicher Beziehung. Der finanzielle Standpunkt mag ein richtiger sein, wenn es sich in der Generalsynode um die Verwendung kirchlicher Geldmittel handelt, aber für alle andern Angelegenheiten, die doch wahrlich viel höher stehen, ist er es gewiß nicht, und so könnte ich mir nur etwa das als berechtigt vorstellen, daß bei allen Abstimmungen über finanzielle Dinge auch der finanzielle Maßstab über das Recht der einzelnen Diözesen entscheiden könnte. Es giebt ja dafür Vorbilder, z. B. darin bestehend, daß bei der Abstimmung über Geldsachen die Geistlichen der Abstimmung sich enthalten; man könnte auch ein bestimmtes Gewicht den Vertretern der einzelnen Synoden beilegen u. dgl. Aber bei der Hauptaufgabe einer Generalsynode, für die Wahrung

der kirchlichen und sittlichen Interesse zu sorgen, kann ich den finanziellen Maßstab nicht als passende Grundlage anerkennen.

Mögen Sie, verehrte Herren, aus diesen Ausführungen nur entnehmen, daß eine ganze Reihe von Kriterien für die Berechtigung zur Wahl vorhanden ist, und daß sicherlich eine große Vorsicht und Weisheit dazu gehört, um alles zum richtigen Ausdruck zu bringen. Aus diesem Grunde glaubte die Minderheit sich zwar dem ersten Teil des gelesenen Berichts anschließen zu können, wonach vorläufig auf eine Revision der Wahlbezirke und der Diözesanbezirke verzichtet wird, aber doch nicht ohne weiteres den zweiten Teil annehmen zu können, in welchem die Petition der Stadt Pforzheim empfehlend an den Oberkirchenrat überwiesen wird. Vielmehr haben wir das Vertrauen zu der Oberkirchenbehörde, daß sie von dem in der Vorlage so schön ausgedrückten Standpunkte bei einer etwa vorzunehmenden Revision der Diözesen und Wahlbezirke nicht abweichen wird, und wir würden die desfallige Vorlage ruhig abwarten können.

Präsident. Ich nehme also an, daß der Antrag von der Minderheit der Kommission gestellt ist, den zweiten Teil des vorhin gestellten Antrags nicht anzunehmen.

Oberbaurat Baumeister: Ja.

Präsident. Wir müssen dann bei der Abstimmung die beiden Anträge sondern.

Dekan Zittel: Hohe Synode: Wir haben eine Frage vor uns, die uns schon sehr oft beschäftigt hat und ohne Zweifel unsere Nachfolger noch oft beschäftigen wird. Wir haben es mit einer historischen Überkommenheit zu thun, die für die Gegenwart schon nicht mehr hinreicht und fort und fort immer weniger ausreichen wird. Wenn gesagt wird, der jetzige Zustand sollte bleiben, so muß ich sagen, ich habe aus der Rede des Herrn Vorredners nicht vernehmen können, wodurch gerade dieser Zustand eigentlich viel besser sein sollte, als wenn wir etwa auf die Gelbleistung oder auf die Seelenzahl abheben, denn der jetzige Zustand ist ein rein zufälliger. Als das Verfassungsgesetz gemacht worden ist, war es anders, die Stimmen waren in möglichst gleiche Gruppen geordnet; unsere großen Städte

haben sich eben seitdem erst gebildet. Wir können also wohl sagen, es ist noch nicht der Mühe wert, die Wähler jetzt schon neu zu gruppieren, aber daß das ein Musterzustand ist, in dem wir jetzt leben, das wird niemand behaupten können. Dem jetzigen Zustande liegt nichts anderes zu Grunde als das Wohnsitzverhältnis der damals ganz anders verteilten Bevölkerung, und damals, als unsre Unionsurkunde verfaßt wurde, bestimmte sie, daß die zwei einzigen größeren und evangelischen Städte, die es damals im Großherzogtum Baden gab und die zudem eine große kirchliche Selbstständigkeit besaßen, Heidelberg und Mannheim, zwei besondere Wahlbezirke seien. Es ist in höchst lichtvoller Weise in der Regierungsvorlage dargestellt, wie überhaupt unsre ganze Wahlordnung lediglich nach ganz äußerlichen Rücksichten der politischen Wahlordnung nachgebildet worden ist; man mag auch damals gedacht haben: eine absolute Richtigkeit ist da überhaupt nicht zu machen, man muß eben so und so viele Wahlkreise, die ungefähr gleich groß sind, machen, denn das war doch schließlich das einzig Maßgebende. Unterdessen ist die Stadt Pforzheim groß geworden und hat sich mit vollem Recht bedrückt gefühlt und hat gesagt, wenn die zwei andern Großstädte für sich allein vertreten sind, warum sollen wir nicht auch vertreten sein? und die Generalsynode hat sich dieser Stadt bereits mehrmals in diesem Sinn angenommen. Unterdessen aber ist Karlsruhe nun noch größer geworden, und wir können sagen, um Pforzheim handelt es sich nicht mehr in erster Linie, sondern um die Stadt Karlsruhe, denn diese Gemeinde ist jetzt noch größer, und diese Gemeinde hat fast gar keine Vertretung, denn sie kann durch die anderen Gemeinden, die mit ihr verbunden sind, majorisiert werden. Das ist, theoretisch betrachtet, also ein außerordentlicher Übelstand, und es wird niemand sagen können, daß das mathematisch gerechnet ein richtiges Verhältnis ist, daß die Stadt Karlsruhe eigentlich in der Synode nicht vertreten ist, wenigstens theoretisch betrachtet völlig majorisiert werden kann durch die übrigen Gemeinden, die der Diözese zugeteilt sind. Ich schicke übrigens hier voraus, daß ich trotzdem nicht pro domo sprechen will, denn unsere Stadtdiözese

hat sich noch nie beklagt, sie geht von dem Grundsatz aus, daß in solchen Dingen durch die Natur der Sache, ich möchte sagen, durch die Logik der Geschichte, die historisch überlieferten Unbilligkeiten sich korrigieren, und da die Stadt Karlsruhe diesmal die Ehre hat, unter den Mitgliedern der Synode 12 Mitglieder aus ihrer Kirchengemeindevertretung zu sehen, so kommt ihr wenigstens das Gefühl nicht oder der Gedanke, daß sie in der Synode eigentlich nicht vertreten sei, aber korrekt ist die Sache deswegen eben doch nicht. Nun muß ich freilich sagen, wenn die Oberkirchenbehörde sagt, wenn einzelne Gemeinden eine Vertretung haben, ohne daß sie die entsprechende Seelenzahl aufweisen, so sei das eben einmal ein historisches und deshalb zu achtendes Recht, so hat das ja eine gewisse Berechtigung, aber schließlich muß meines Erachtens eben doch die Seelenzahl als das Entscheidende betrachtet werden und nicht bloß die Einzelgemeinde oder die Pfarrei. Allerdings berühren wir damit die Hauptfrage, was denn die Generalsynode eigentlich sein soll? und weil man sich den Zweck und das Wesen derselben verschieden denken kann, deshalb sind auch die Gesichtspunkte bei der Frage einer Revision enorm verschieden; wenn man sie z. B. lediglich als eine Notabelnversammlung betrachtet, so kommt es auf die Seelenzahl der Wähler gar nicht an, denn eine solche könnte man auch ohne Wahl beschaffen; betrachtet man sie aber als eine korrekte Vertretung des evangelischen Volkes, so daß man sagen kann, hier ist zweifellos wenigstens die Majorität des protestantischen Volkes vertreten, dann kommen wir ohne Rücksicht auf die Seelenzahl der Wahlbezirke nicht zu einem korrekten Wege, aber dazu paßt nun freilich wieder nicht, daß wir zur Hälfte Geistliche, zur Hälfte weltliche Mitglieder sind, die Synode also nicht lediglich die Vertretung der evangelischen Gesamtbevölkerung als solcher ist. Sie sehen also, wir haben es hier allerdings mit einer historischen Überlieferung zu thun, bei der es sehr schwierig ist, über die Prinzipienfragen völlig klar zu werden, nach welcher eigentlich eine solche Synode eingerichtet werden müßten. Deshalb verstehe ich es sehr gut, wenn die Oberkirchenbehörde sagt, sie denke nicht daran, sich

ohne ein vorher klar konstatiertes Bedürfnis mit der Sache zu beschäftigen, denn die Sache wird an jedem Punkt, den man in Betracht zieht, schwierig. Soll wirklich auch fernerhin die Geistlichkeit als solche extra vertreten sein? und warum denn gerade soviele Geistliche als Weltliche? Das könnte man ja auch ändern, kurz es giebt da so viele Punkte, die zweifelhaft werden, daß es fast undenkbar ist, mit etwas vor die Synode zu kommen, von dem man sagen kann, das und nur das ist das prinzipiell Richtige. Ein solches giebt es, glaube ich, überhaupt nicht, und so muß ich auch sagen, die Sache ist sehr schwierig anzufassen, so daß man, solange nicht eine grundsätzliche Revision dringend nötig erscheint, höchstens, möchte ich sagen, die größten Schäden flicken sollte, und ich glaube, hier würde es nun nahe liegen, daß man bei den größten Diözesen, wenn sie einmal so übergroß geworden sind, wie es einige bereits sind oder in kurzer Zeit sein werden, zwei weitere Wahlkreise einschübe und im übrigen die Sache auf sich ruhen ließe, so lange es geht. Wenn man vorhin gesagt hat, mit dem Totenfeste sollte man nicht experimentieren, ohne daß ein dringendes Bedürfnis vorliege, so würde ich es für ebenso bedenklich finden, wenn man jetzt an eine gründliche Reform der Synodalverfassung gehen wollte in dem Sinne, dieselbe einer prinzipiellen Revision zu unterziehen, denn dann müßte man eben eine ganz neue Kirchenverfassung machen, und da wir mit der bisherigen alle recht wohl zufrieden sein können, bin auch ich mit dem Antrag einverstanden, daß man die Pforzheimer Frage auf die Zeit verschiebt, wo die kirchenpolitischen Verhältnisse Deutschlands andere sein werden, und man die Frage mit größerer Ruhe wird erörtern können, wenn man so wie in dem politischen auch in dem kirchlichen Leben etwas klarer darüber geworden sein wird, was man eigentlich mit dem sogenannten konstitutionellen System in Staat und Kirche anfangen will, und welchen Zweck es hat und wie es danach eingerichtet sein müsse. Ich stimme also ganz mit dem Antrag, welcher für den Augenblick sagt: wir können den Zustand noch eine Zeit lang tragen.

Für die Zukunft wird es sich aber immer dringender zeigen, daß er doch einmal geändert werden muß.

Dekan Gehres. Gestatten Sie mir, hochgeehrte Herren, meine Stellung zu dem Antrag der Majorität Ihres Ausschusses nur kurz darzulegen. Ich würde Sie nicht damit bebelligen, wenn ich nicht ein Pforzheimer wäre, und es vielleicht auffallend erscheinen könnte, daß ich dessen ungeachtet zu dem Antrag der Majorität eine ablehnende Stellung eingenommen habe. Ich kann es Ihnen, meine Herren, nicht verhehlen, daß mich diese ablehnende Stellung einen Kampf gekostet hat. Ich sehe recht gut ein, daß die Petition von Pforzheim eine gewisse Berechtigung hat, wie das auch schon mehrmals von der Generalsynode anerkannt worden ist. Ich weiß wohl, daß wir in bezug auf die Statistik immer etwas schlimm daran sind, allein, meine Herren, ich darf doch mit Freude konstatieren, daß es in Pforzheim in bezug auf das kirchliche und religiöse Leben zwar langsam, aber doch etwas vorwärts geht. Ich begreife, daß der Kirchengemeinderat Pforzheim nicht müde wird, immer und immer wieder seine Bitten vor die Generalsynode zu bringen, ich verstehe es auch, daß in den Kreisen, mit denen ich das ganze Jahr zusammenarbeiten muß, ein lebhaftes Interesse dafür vorhanden ist, daß Pforzheim eine stärkere Vertretung bekommt. Ich habe stets bis jetzt das Bestreben gehabt, mit diesen Kreisen in Frieden zusammenzuarbeiten, allein dessen ungeachtet habe ich mich nicht entschließen können, dem Antrag, so wie er gestellt ist, zuzustimmen. Trotz dem, was vorhin gesagt worden ist, muß ich doch dafür halten, daß das richtig ist, daß auf der Generalsynode nicht die einzelnen Individuen, sondern die Gemeinden, die Gesamtgemeinden vertreten sind, wie das in unserer Kirchenverfassung ausgesprochen ist. Ich möchte dem Antrag auf Kreierung eines neuen Wahlbezirks in Pforzheim deswegen nicht beistimmen, da nach der Ansicht (wenn ich es recht weiß) unserer Oberkirchenbehörde, die auf früheren Synoden geäußert worden ist, Wahlkreise und Diözesen zusammenfallen müssen. Ich würde es, meine Herren, sehr beklagen, wenn Pforzheim Stadt und Land getrennt würden, ich halte diese Ver-

bindung von Stadt und Land für außerordentlich segensreich. Ich bin der Ansicht, daß man den Gegensatz von Stadt und Land nicht auch in die Kirche hineinbringen soll, und ich glaube, daß die Bewohner der Stadt und Landbezirke dasselbe religiöse Bedürfnis haben, und daß das allein von demselben Mittel, von demselben Evangelium gestillt werden kann. Wir haben daher auf unserer Diözesansynode manchmal sehr heisse Kämpfe durchzukämpfen gehabt, allein der Sturm hat sich immer wieder gelegt und wir haben uns wiederum vertragen.

Wenn ein weiterer Wahlkreis für Pforzheim gebildet würde, meine Herren, dann könnte das doch nur so gemacht werden, daß der Kirchengemeinderat einen Vertreter wählt. Ich glaube nicht, daß das irgendwie berechtigt wäre, daß wir 4 Pforzheimer Pfarrer viel mehr Rechte hätten, als die übrigen 19 der Diözese des Landes. Es würde dann eine stärkere Vertretung des Laienelements stattfinden. Ich finde das nun an sich nicht bedenklich, ich weiß recht gut, daß eine stärkere Vertretung des Laienelements in manchen Landeskirchen stattfindet; allein das ist doch bei uns etwas ganz und gar Neues und steht mit dem im Widerspruch, was seither bei uns rechtens war.

Ich kann nur dem beitreten, was schon von unserem Herrn Berichterstatter gesagt worden ist, daß wir im ganzen und großen mit den klaren Ausführungen des hohen Oberkirchenrats übereinstimmen, und ich bin nun der Ansicht, daß die Pforzheimer sich bis zur allgemeinen Revision der Diözesanverbände beruhigen sollten. Ich glaube, sie könnten sich um so mehr beruhigen, da wir diesmal zwei Vertreter von Pforzheim in der Generalsynode haben. Ich glaube auch, daß wenn einmal eine allgemeine Revision stattfindet, dann Pforzheim ganz von selbst berücksichtigt wird, und ich habe mich darum nicht entschließen können, dem Antrag der Majorität des Ausschusses zuzustimmen, sondern ich habe dafür gestimmt, und bin darin etwas von meinen Gesinnungsgenossen abgewichen, daß ich die Petition dem hohen Oberkirchenrat zur Kenntnisaufnahme übergeben haben wollte.

Ich wage Sie gar nicht zu bitten, daß Sie dem beistimmen, allein, meine Herren, es war mir ein Bedürfnis, meine Stellung kurz zu motivieren.

Bis es zu einer allgemeinen Revision und dann auch zu einer Änderung in unserer Diözese kommen wird, wollen wir uns, und darin stimmt mir mein Kollege von Pforzheim gewiß zu, mit Ausbietung unserer Gaben und Kräfte und mit allem Eifer daran arbeiten, daß unser liebes Pforzheim in kirchlicher, religiöser und sittlicher Beziehung auf eine immer höhere Stufe gebracht werden möge.

Fabrikant L. Fießler: Hochwürdige Synode, hochzuverehrende Herren! Dem Schlußsatz, den soeben der Herr Dekan Gehres hier ausgesprochen hat, schließe ich mich von ganzem Herzen an; er weiß auch, daß von unserer Seite alles geschieht, um diesen Wunsch in Erfüllung zu bringen; aber, meine Herren, die Lage der Stadt Pforzheim in ihren kirchlichen Rechten und Verhältnissen ist eine solch trostlose, daß ich Ihnen sagen kann, daß man im allgemeinen solches nirgends genau kennt und hier das Sprichwort gelten kann: jeder weiß nur selbst am besten, wo ihn der Schuh drückt. Ich habe in der Kommission hervorgehoben, daß es bei uns in der gegenseitigen kirchlichen Begegnung etwas besser geworden ist, daß diese Besserung aber einzig und allein wir dem Herrn verdanken, der hier Pforzheim als Geistlicher vertritt. In anderer Beziehung aber steht es einfach so, daß weiterhin die Verhältnisse nicht anders werden, als sie bisher gewesen sind, denn es ist keine Aussicht dazu da, im Gegenteil, es dürfte diese kleine Minderheit, die aber durch die Umstände die Mehrheit bildet und die im Stadt- und Landbezirk aus etwa 1 Viertel besteht, die Mehrheit von 3 Vierteln eben einfach bleibend majorisieren, da ist und bleibt natürlich immer das bittere Gefühl der Zurücksetzung vorhanden. Es wurde diese Zurücksetzung auch schon offen zugestanden, indem man uns einfach als nicht gleichberechtigt erklärte. — Es wäre freilich schon längst eine weitere Besserung eingetreten, wenn diese Herren etwas mehr Rücksicht walten ließen und uns auch in Beziehung auf die Zusammensetzung des Diözesananschlusses u. s. w. berücksichtigen wollten. In diesem Kollegium sind also 5 Sitze. Es wäre doch gewiß billig, wenn man der Mehrheit der Seelenzahl nach 2 abgeben würde. Ich will das nur so nebenbei be-

merken, damit auch der Herr Dekan Gehres und die andern Herren erfahren, wie es möglich wäre, durch kleine Mittel eine größere Beruhigung in unserer Diözese herbeizuführen. Vielleicht geschieht das auch. Allein ich möchte hier besonders betonen und hervorheben, daß Pforzheim es schmerzlich berührt hat, daß unter all den bekannten und nicht bekannten Verhältnissen alle seine Petitionen keine Erhörung gefunden haben. Man hat sich allerdings der Thatsache nicht verschlossen, daß es schwer sei, eine Verfassung zu ändern, und daß es noch schwerer sein werde, eine verfassungsmäßige Mehrheit hiefür zu finden. Wir sind auch deshalb in unserer letzten Petition von dem Gedanken ausgegangen, wir wollen wenig verlangen, und mit dem wenigen soll auch nichts Neues geschaffen werden, sondern wir wollen uns an die vorhandenen Thatsachen anschließen, wie sie in Heidelberg und Mannheim schon vorhanden sind, und daß wir uns begnügen, wenn Pforzheim einen Wahlbezirk zur Generalsynode für sich bilde. Meine Herren! Wenn gesagt wird, Pforzheim ist ja diesmal vertreten, so ist das wohl ganz richtig, es ist sogar doppelt vertreten, allein die Verhältnisse liegen einfach so, daß man es in der Hand hat je nach Gefallen, geschehen zu lassen, daß die Stadt Pforzheim niemals vertreten ist, sondern nur das Land, ja ich glaube, daß nicht so bald wieder ein solcher Zufall eintreten werde, wie es bei meiner Wahl der Fall war. Würde also fernerhin die Stadt Pforzheim von einem solch eigentümlichen Wahlkörper, dem alle Freiheit durch einen Teil der Geistlichen entzogen ist, wieder auf die Seite geschoben werden, so bliebe uns nichts anderes übrig, als von neuem mit unseren Petitionen zu erscheinen, ich möchte aber hier ausdrücklich betonen, daß wir dann auf unsere früheren Petitionen zurückgreifen müßten und eine Trennung von Stadt und Land begehren, denn nur hierdurch würde allein die kirchlich liberale Mehrheit zu ihrem Rechte gelangen. — Bis dahin bleibt also die vorliegende Frage als eine offene Wunde bei uns bestehen. — Immerhin haben wir aber das Vertrauen zum hohen Oberkirchenrat, daß uns, wenn es irgend möglich ist, doch geholfen werde. Wir wollen uns also einstweilen begnügen mit dem,

was heute von der Abteilung 2 hier vorgeschlagen wird, unsere Petition dem hohen Oberkirchenrate empfehlend zu überweisen.

Oberamtmann Deitigsmann: Hochwürdige Synode! Gestatten Sie mir, daß ich nur wenige Worte dem anschließe, was die geehrten Herren Vorredner gesagt haben.

Ich fühle mich dazu verpflichtet, da ich 6 Jahre lang Mitglied der evangelischen Kirchengemeinde in Pforzheim gewesen bin und durch meine amtliche Stellung in Pforzheim doch häufig Gelegenheit hatte, das innere Leben dieser Stadt kennen zu lernen. Ich hätte vielleicht nicht das Wort ergriffen, wenn nicht seitens des Herrn Abgeordneten Baumeister namens der Minorität nunmehr ein förmlicher Antrag gestellt worden wäre, der statt der empfehlenden Überweisung nur eine solche zur Kenntnisaufnahme ausspricht. Ich glaube, daß die Synode sich dadurch in Widerspruch mit der Synode von 1881 setzen würde. Im Jahre 1881 hat bereits der Herr Präsident des Oberkirchenrats erklärt: Wenn eine Stadt wie Pforzheim, die früher, etwa vor 30 Jahren eine Seelenzahl von 5000 hatte, jetzt zu einer Seelenzahl von 25 000 aufgestiegen ist, und unsere Konfession dort 20 000 Seelen zählt, ist gewiß die Betrachtung sehr nahe gelegt, ob nicht jetzt eine Änderung in bezug auf das Wahlrecht dieser Stadt eintreten soll; und es wurde, nachdem auch der Abgeordnete Dekan Zittel ähnlich wie heute warm das Interesse der Stadt Pforzheim vertreten hatte, auch jener Antrag auf empfehlende Überweisung mit 27 gegen 25 Stimmen angenommen.

Ich glaube nun, nachdem im Jahre 1881 der Präsident des Oberkirchenrats und die Synode sich beide für empfehlende Überweisung ausgesprochen haben, daß wir heute im Jahre 1886 auch nicht anders können. Allein andererseits halte ich mich auch für verpflichtet, anschließend an die Worte des Herrn Dekans Gehres hervorzuheben, daß die Stadt Pforzheim in der That wesentlich der Berücksichtigung bedarf. Ich kann mich durchaus nicht der Anschauung des Herrn Abgeordneten Baumeister anschließen, der glaubt, daß die wahre Einteilung so sei, daß die Diözesan- und Wahlbezirke sich decken sollen, denn

ich glaube, daß gerade die Berücksichtigung dieser größeren Zentren ein absolutes Gebot der Gerechtigkeit ist.

Von den idealen Anforderungen zu sprechen, die der Herr Abgeordnete vorgetragen hat, daß man die Kirchengemeinde beurteilen soll nach der innern Qualität derer, die sich zu derselben zählen, dessen glaube ich bei der vorgerückten Zeit entzogen zu sein, umsomehr, als ich einem Entwurf des Herrn Abgeordneten Baumeister, die Kirchenverfassung in dieser Richtung auszuarbeiten, mit großem und gespanntem Interesse entgegenzusehen würde, wie gewiß alle übrigen Herren, die hier anwesend sind. Ich schließe mich aber den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Gehres sehr gerne an, welcher heute hervorgehoben hat, daß die Besserung der kirchlichen Zustände in Pforzheim eine erhöhte geworden ist. Die andern Geistlichen von Pforzheim, welche nicht in der Synode vertreten sind, haben vor wenigen Tagen, anlässlich eines Besuchs in Karlsruhe, mich ausdrücklich legitimiert, diese Auffassung hier ebenfalls zu dokumentieren und zur Richtigerstellung von in der früheren Generalsynode über Pforzheim ausgesprochenen Thatsachen das anzuführen, daß man zwar Pforzheim mit Recht den Vorwurf machen konnte bei der letzten Generalsynode, daß eine Reihe von Kindern nicht getauft wurden, bezw. in den ersten Jahren nicht getauft wurden, daß aber diese sämtlichen Kinder in der Folgezeit getauft wurden und als getauft später sämtliche zur Konfirmation zugelassen worden sind. Ich muß dabei auch hervorheben, daß gerade in Pforzheim ein sehr ernstliches kirchliches Leben sich dokumentiert, und daß man mit Unrecht Pforzheim deshalb, weil die Statistik, auf welche der Herr Abgeordnete Baumeister so sehr abhebt, nicht ganz damit stimmt, den Vorwurf der Unkirchlichkeit macht. Es ist selbstverständlich, meine Herren, daß in einer Stadt, in welcher 6-, 7-, ja 8000 Fabrikarbeiter thätig sind, die günstige Zahl einer Statistik heruntergedrückt werden muß; allein der tüchtige Bürgerstand in Pforzheim, das wird mir der Herr Dekan Gehres gerne bezeugen, der ruhige stille Bürger, wie er die Stadt Pforzheim auszeichnet, geht in seine Kirche, und hält treu zu seiner Kirche;

und erst vor wenigen Tagen haben wir lobend erwähnen und hervorheben gehört, daß die Stadt Pforzheim es verstanden hat, ihren Geistlichen ein angenehmeres Heim zu bereiten, als viele andere Städte ihren Geistlichen eines gegeben haben.

Ich glaube, daß es ein einfacher Akt der Billigkeit und Gerechtigkeit wäre, wenn Pforzheim in dieser Weise berücksichtigt würde, daß man eine weitere Vertretung in der Generalsynode für diese Stadt eintreten läßt.

Ich will mich auf die Frage mit der Diözeseinteilung nicht näher einlassen, sie ist durch die Erklärung der Oberkirchenbehörde und des Herrn Berichterstatters erledigt; aber ich muß doch entschieden bitten, daß dem Antrag der Minorität, die Petition lediglich zur Kenntnismahme der Kirchenregierung zu übergeben, nicht stattgegeben wird, sondern ich bitte Sie, dem Antrag der Majorität zuzustimmen, daß die empfehlende Überweisung ausgesprochen wird.

Landgerichtspräsident Kiefer. Meine Herren! Die Durchlesung der Vorlage des Oberkirchenrats wird jedem von uns zeigen, daß diese Frage ihre bedeutungsvollsten Beleuchtungen hineinwirft in viel weiter gehende Dimensionen als die, die eben erörtert worden sind, der Abhilfe für Pforzheim. Es ist mit Recht auf die Perspektive einer Verfassungsreform hingewiesen von den allergrößten Dimensionen. Es ist im Verlauf der heutigen Debatte sowohl von dem Herrn Abg. Baumeister, als von andern Rednern diese Tragweite hervorgehoben worden. Ich selbst will sie durchaus nicht eingehend erörtern, nur will ich nach meiner Überzeugung dasjenige hier aussprechen, was überhaupt bei einer derartigen Diskussion in Betracht gezogen werden muß.

Die Behauptung, daß nur die Kirchengemeinde als solche, und durchaus nicht die in ihr vertretenen Glieder, in Betracht komme, die auch in der Vorlage des Oberkirchenrats eine gewisse Beleuchtung empfangen hat in der gleichen Richtung, würde mir nicht besonders sympathisch sein. Meine Herren! Ich glaube, man kann sich über diese Frage ganz gut verständigen, wenn man extreme Anschauungen vermeidet. Ich will hier durchaus

nicht das allgemeine Stimmrecht als das absolute Recht unserer evang. Kirchengemeinde darstellen, allein zu sagen, die kleinste Gemeinde müsse gerade ebensoviele Rechte besitzen, wie die sich mehr und mehr durch gewaltiges Anwachsen der Bevölkerung erweiternden großen städtischen Gemeinden oder überhaupt die städtischen Gemeinden, das würde nach meinem Dafürhalten ein irriger Gesichtspunkt sein.

Bekanntlich hat die Frage über die Bildung der General-synode, überhaupt der synodalen Vertretung, seinerzeit, namentlich in der Epoche der Unionen, in Preußen in erster Reihe, Stürme und Erregungen hervorgerufen. In Preußen hat man damals die lutherische Kirchenbildung ganz besonders nachdrücklich, auch in wissenschaftlichen Kreisen — ich will nur an den Namen Stahl erinnern — hervorgehoben, und hat erklärt, daß alles, was aussehe wie nach einer konstitutionellen Versammlung, wie überhaupt nach einer Repräsentation, nur auf falsch abgeleiteten Forderungen aus der allerersten Entwicklungsperiode der Reformation, d. h. Luthers beruhe. Auf der andern Seite hat man zwar zugegeben, daß die kalvinistische Kirchenbildung allerdings vieles von diesen Elementen in sich schließe, immerhin aber doch behauptet, eigentlich müsse man alles vermeiden, was irgend aussehe wie eine Berechtigung der Gemeinden und ihrer Glieder nach der Art und Anlage moderner Verfassungsorganisationen. Meine Herren! Ich glaube diese Stimmen sind heute ziemlich verhallt. So schroff ablehnend, so einfach sich der katholischen Kirchenlehre annähernd, spricht man jetzt nicht mehr, und ich glaube wir in Baden, die wir seit einer bedeutenden Epoche eine den parlamentarischen Vertretungen politischer Körperschaften nachgebildete Vertretung unserer Kirche haben, wir sind nicht veranlaßt, uns darüber zu beklagen, daß man seiner Zeit diesen Gedanken als einen berechtigten und als einen dem protestantischen Wesen entsprechenden Gedanken anerkannt hat.

Auf der andern Seite gehöre ich aus voller Überzeugung zu jenen Abgeordneten, welche bemüht sind, Verfassungsfragen auf kirchlichem Gebiet in konservativem Geiste zu beurteilen. Ich würde nie dazu beitragen, daß man das geistliche Amt, das

Lehramt, das durch den geistlichen Stand vertreten ist, in unserer Kirche reduziere, daß man es möglichst einschränke. Ich bin entschieden dafür, daß dieses durch Bildung, durch geistige Thätigkeit, durch den Lehrberuf einen Mittelpunkt unseres kirchlichen Lebens bildende Element in seiner vollen Berechtigung anerkannt und erhalten werde. Auf der andern Seite, meine Herren, läßt sich allerdings nicht verkennen, daß die Frage der Aufbringung der Mittel, die Finanzfrage, mehr und mehr unsere Kirche beschäftigen werde in Zukunft. Bedenken Sie, daß das ein Gebiet ist, das wir gar nicht von uns aus, d. h. allein durch Beschlüsse der Generalsynode ordnen können, außer, wenn wir darauf verzichten, staatliche Hilfe zur Beibringung kirchlicher Steuer-Aufgaben in Anspruch zu nehmen. Wenn Sie sich auf einen ganz idealen Standpunkt stellen wollen — dem wäre ich nicht unzugänglich —, dahin nämlich, durch freiwillige Entschließung der Kirchengenossen oder lediglich durch den Einfluß moralischer Mittel innerhalb der Kirche diese Steuern aufzubringen für die erhöhten Anforderungen der finanziellen Bedürfnisse, wenn Sie glauben sollten, mit solchen Mitteln auszureichen, so wäre das allerdings ein sehr idealer Zug unserer kirchlichen Verhältnisse. Ich möchte aber doch bezweifeln, ob diese freiwillige Bereitwilligkeit sich finden würde für alle die großen Aufgaben, die die Kirche zu erfüllen hat. Ich bin aber nie der Meinung gewesen, daß man z. B. die Aufbesserung des Einkommens der Geistlichen durch lokale, erzwungene Kirchensteuern vollziehen müsse. In dieser Beziehung sind wir vorderhand noch geschützt durch den staatlichen Beitrag, der uns die erforderliche Summe für einen längeren Zeitraum zur Verfügung stellt, während dessen wir unsere Gedanken austauschen und zu einem Beschluß gelangen können, wie wir künftig ohne diese staatliche Beihilfe, die ja später versagt werden könnte, auszukommen gedenken. Die staatlichen Bedürfnisse im engeren Sinn steigern sich ja auch gewaltig, und wir könnten daher den Staatsbeitrag verlieren, ohne daß irgendwie eine Gleichgültigkeit gegen die Kirche bestände. Von solchen Erwägungen wird jede künftige Reform unseres Verfassungslebens ausgehen müssen, daß wir nur den Mitgliefern

unserer Kirche das Recht zuerkennen, Steuerauflagen zu beschließen, welche berufen sind durch die Wahlen der Kirchengenossen, welche die Steuern zu bezahlen haben.

Meine Herren, das ist aber noch lange nicht die Parallele mit einer Aktiengesellschaft. Dieser Ausdruck hat mir mißfallen in der Rede des Herrn Abg. Baumeister. Er wird den Staat auch nicht eine Aktiengesellschaft nennen wollen, und doch ist gerade in der Geschichte der Volksvertretungen der Grundgedanke vielfach vorherrschend, daß nur solche Bürger wahlberechtigt seien, welche auch zu den Lasten des Staates beitragen, d. h. Steuern bezahlen. Wenn man diesen Gedanken möglichst scharf heraushebt, so ist man in seinem Recht. Ich habe aber schon vorhin bemerkt: das geistliche Amt ist auf einem andern Gedanken beruhend, eine der Grundlagen unserer Verfassungseinrichtungen geworden und muß als solche bleiben. Das geistliche Amt will ich allerdings nicht nach den Grundsätzen der Finanzlehre behandeln wissen. Aber im übrigen können wir unmöglich die größten Gemeinden unserer Kirche in ihren Befugnissen den kleinsten gleichstellen und sie so gleichsam zwerghaft gestalten wie eine kleine Bauerngemeinde, die zwar naturwüchsig herausgewachsen ist, aber nicht größer, als sie es eben vermocht hat. Diese Ungerechtigkeit dürfen wir nicht begehen in der Zeit, da wir die Finanzkräfte jedes Kirchenmitglieds, das in der Lage ist, dazu beizutragen, in Anspruch nehmen. Dann müssen wir in anderer Weise als bisher die Zahl der Individuen in den Gemeinden und ihre Berechtigung im einzelnen und im ganzen ins Auge fassen.

Was nun diese ganze Angelegenheit hinsichtlich der Einrichtung der Generalsynode betrifft, so haben wir ja in Deutschland eine Reihe von kirchlichen Organisationen, in denen Kirchensteuer bezahlt wird. Es ist vorhin erwähnt worden, daß es auch solche Generalsynoden giebt, in denen die Geistlichen nicht mit abstimmen dürfen, wenn über solche Finanzfragen, über Steuerumlagen gesprochen wird. Wenn ich nicht irre, wird es z. B. in Oldenburg so gehalten. Ich halte das für keine besonders nachahmenswerte Gestaltung einer Generalsynode, ich möchte hier nur Mit-

glieder haben, von denen jedes das gleiche Recht hat, und keine *itio in partes* je nach der Herkunft, ob die Mitglieder aus der Volkswahl, oder Gemeindevahl, oder etwa nach ihrem Beruf, aus der Wahl von Geistlichen, hervorgegangen sind. Doch sind das Fragen von großer und schwerer Tragweite, über die man nicht im Vorbeigehen diskutieren und endgiltig seine Meinung feststellen kann.

Ich freue mich, daß der Oberkirchenrat die Reform als eine Aufgabe der Zukunft ausdrücklich anerkannt hat. Darin liegt auch das Recht, wenn die Kommission in ihrem Mehrheitsantrag diese Frage zur Zeit als eine auf dieser Generalsynode noch nicht abzuschließende bezeichnet, sondern sie der Zukunft überweist, aber immer mehr und mehr mit dem Gedanken, daß das keine unpraktische akademische Streitfrage sei, die man als Doktorfrage, wie man das nennt, erschöpft, sondern daß eine höchst praktische Aufgabe der Zeit in ihr gelegen ist, die wir nicht umgehen können, und daß man sie um so maßvoller, ruhiger, und um so mehr der Gesamtaufgabe der Kirche gemäß behandeln muß, als zu ihrer Lösung nicht nur die Zustimmung der Kirche, sondern auch die staatliche Mitwirkung erforderlich ist. Ich glaube auch, daß niemand von uns wünschen könnte, daß die geschichtlich erwachsene Berechtigung des Landesbischofs in einer neuen, umgestalteten Verfassung irgendwie geschmälert würde.

Ich habe vorhin das geistliche Lehramt als solches berührt. Ich würde wohl auch nicht für Abschaffung der indirekten Wahl sein. Gerade hier bei kirchlichen Dingen gehört ein höheres Maß von Bildung dazu, als man es im Durchschnitt in der Bevölkerung findet. Die Grundlage der Berechtigung der indirekten Wahl ist aber das Bestreben, eine sichere Entscheidung in die Hände der gebildeteren Volkskreise zu legen.

In diesen Gedanken beruhen die Grundlagen, nach welchen unsere Kirchenverfassung einst weise und zeitgemäß geordnet wurde. Niemand, weder der Mann, der als badischer Minister ganz besonders zu ihrer Schaffung beigetragen hat — er sitzt zum Glück noch auf unserem Präsidentenstuhl — und der mitgewirkt hat, daß diese Dinge im konservativen Geist geordnet wurden, noch glaube ich,

die anderen Miturheber waren der Meinung, daß sie diese Bestimmungen für die Ewigkeit geschaffen hätten. Das höchste Lob für jede Schöpfung ist immer, daß sie zeitgemäß gewesen sei. Wenn aber die Zeiten sich ändern, d. h. wenn die sozialen Verhältnisse, namentlich unsere Städte- und Gemeindebildungen einen erfreulichen Aufschwung nehmen, dann werden wir doch nicht etwa sagen wollen: Wir haften so absolut unwandelbar an der alten Ordnung, daß wir für solche Erscheinungen eigentlich gar keine Auskunft erteilen könnten und uns daher gleichsam für inkompetent erklären. Uns allen wird das Höchste sein, keine Erschütterung unseres kirchlichen Lebens und keine Störung durch eine Verfassungsrevision herbeizuführen. Eine Verfassung muß man in konservativer Weise umbilden, fortschreitend, aber nicht willkürlich gestaltend, zeitgemäß ordnend, wirkliche Bedürfnisse befriedigend, allein ohne allen Doktrinarismus, stets im Geiste der protestantischen Grundsätze, wornach die Kirche auf der Gemeinde beruht, daß die Förderung des Gemeindelebens die Heranbildung jedes einzelnen Gemeindeglieds zu einem erhöhten Interesse für das kirchliche Gesamtleben bezwecke. So soll man denn durch die Zusammenfassung aller Mittel darnach trachten, unser kirchliches Leben getreu den Kulturgrundlagen des protestantischen Kirchentums befruchtend zu gestalten für alle Zukunft. Und wenn dann wieder andere Zeitforderungen kommen, dann auch werden andere Männer hier stehen, die mit Weisheit, Mäßigung und Liebe bemüht sein werden, das von der Zeit Geforderte zu schaffen, ohne das, was ewig bleiben muß, zu schädigen.

Ich glaube der Antrag der Mehrheit der Kommission, und zwar in beiden Beziehungen — der letztere hat hauptsächlich eine lokale Bedeutung — sollte von dieser Versammlung angenommen werden.

Stadtpfarrer Schmidt: Es wäre gewiß thöricht: wenn irgend einer von uns, auf welcher Seite er auch sitzt, sagen wollte, daß die gegenwärtige Form unserer Verfassung unabänderlich für alle Zeiten bleiben sollte, aber nichts desto weniger bin ich als Mitglied der Minorität unserer Kommission nicht in der Lage

gewesen zu sagen: erstens, nach dem Antrag des Oberkirchenrats ist eine Revision der Wahlbezirke jetzt unmöglich; zweitens, sie wird aber demnächst nötig werden und deswegen wird die Petition von Pforzheim empfohlen. Ich habe es nicht eingesehen, warum denn, wenn jetzt eine Revision unmöglich ist, dieselbe in irgend einer näher absehbaren Zeit ganz nötig eintreten muß. Allerdings ist ein Grund dafür geltend gemacht worden, nämlich daß die allgemeine Kirchensteuer eingeführt werde; aber erstens wissen wir das noch nicht gewiß, und zweitens wissen wir noch weniger, in welcher Weise etwa dadurch unsere Verfassung inbezug auf die Wahlbezirke wird berührt werden. Ich wenigstens war nicht geneigt, in der Beziehung etwa ein künftiges Votum zu binden. Es ist leicht möglich, daß die Kirchensteuer kommt und daß auch vielleicht ich selbst, wenn ich e auf einer künftigen Generalsynode mitzustimmen habe, mitstimmen könnte, daß dadurch eine Änderung der Wahlbezirke nötig würde, aber bis jetzt liegt mir das ferne, und deswegen bin ich der Ansicht, daß die Petition von Pforzheim jetzt keine Berücksichtigung finden kann. Wir haben sie in drei Synoden nach einander empfehlend überwiesen, das hat nicht geholfen; eine solche empfehlende Überweisung giebt immer Hoffnung, die in unserem Fall auf sehr schwachen Füßen steht, und ich bin daher der Meinung, daß wir sie lieber gar nicht erwecken sollen. Wir haben im Jahre 1876 mit der Kirchensteuer uns beschäftigt, damals wurde der Antrag von der Generalsynode (wohl einstimmig) gestellt, daß darauf hinzuwirken sei, daß eine allgemeine Kirchensteuer eingeführt werde. Es war gerade damals die Dotation von 200 000 Mark auf kurze Zeit in der Kammer bewilligt worden, und zwar nur für die evangelischen Geistlichen, oder vielmehr von der katholischen Geistlichkeit wurde sie nicht acceptiert. Damals nun hat man auf eine etwaige künftige Veränderung des Verfassungslebens der Kirche nicht Rücksicht genommen, oder wenigstens nur in einer Beziehung, indem, wenn ich nicht sehr irre, auf Antrag des Abgeordneten Kiefer, der wahrscheinlich Berichterstatter der Kommission wird gewesen sein, eben das bestimmt wurde: „Wenn die Kirchen-

steuer eingeführt wird, so hat die Generalsynode zu bestimmen, wie viel umgelegt werden soll und es haben nur die weltlichen Vertreter der Bezirke dabei mitzustimmen, und weder die Geistlichen noch die von Seiner Königlichen Hoheit ernannten Mitglieder haben eine Mitwirkung. Auch das letztere ist damals, glaube ich, ziemlich einmütig angenommen worden. Man mag darüber denken wie man will, man mag jetzt eine solche Bestimmung für zweckmäßig halten oder nicht, ich glaube aber, daß das auch eine Art ist, wie die Rechte der Steuerzahler hinsichtlich der Auflage der Kirchensteuer ohne Änderung der Wahlbezirke gewahrt werden können. An letztere hat damals niemand gedacht. Wie gesagt, was darüber einst bestimmt werden mag, das ist mir noch zu fern, darüber will ich nicht weiter debattieren.

Ich erlaube mir nur noch, über einige wenige Punkte mich auszusprechen, die im Lauf der Debatte berührt worden sind. Es wurde gesagt, um die Sonderstellung Mannheims und Heidelbergs in unserer Wahlbezirks-Einteilung zu rechtfertigen, bei der Unionsgründung seien Mannheim und Heidelberg die einzigen größeren Städte gewesen, und deshalb sei ihnen damals ein besonderes Recht zuteil geworden. Ich möchte bezweifeln, ich habe zwar keinen statistischen Nachweis zur Hand, ob die evangelische Gemeinde Karlsruhe damals kleiner war als die Heidelbergs, ich glaube es aber nicht. Es ist vielmehr eine Art von Privilegium aus früherer Zeit, was für Heidelberg und Mannheim geblieben ist, weil jede der beiden Gemeinden früher eine eigene Diözese bildete und durch ein eigenes Pfarrministerium verwaltet wurde, ohne Anschluß an die übrigen Diözesen. Jedoch ist daraus das Recht auf die Wahl eines eigenen Abgeordneten nicht abzuleiten, indem bis zu dem Jahr 1861 sowohl Mannheim als Heidelberg zusammen mit einer benachbarten Diözese zu einem Wahlbezirk vereinigt gewesen ist. Ohne Zweifel hätte die Generalsynode vom Jahr 1861 Mannheim und Heidelberg zu einem Wahlbezirk vereinigen können; warum sie es nicht gethan hat, ist mir nicht bekannt. Wollte man jetzt überhaupt etwas ändern an unserer Wahlbezirks-Einteilung, so wäre nach dem leitenden Prinzip derselben

die Zusammenlegung von Mannheim und Heidelberg und die Trennung von Adelsheim und Borberg das Richtige.

Auffallend war mir die Bemerkung des Herrn Kollegen Zittel, daß das Zustandekommen der jetzigen Einteilung ein zufälliges sei. Dies ist ja insofern richtig, als die Bildung der einzelnen Diözesen sich nach gewissen Zufälligkeiten gestaltet hat. Allein unsere Wahlbezirks-Einteilung selbst beruht auf dem alten kirchlichen, jeder Kirchenverfassung mehr oder weniger zugrunde liegenden Prinzip, daß die kirchliche Vertretung nicht eine Vertretung des Volkes nach der Kopffzahl, sondern eine Vertretung der Gemeinden und zwar der in Diözesen organisch verbundenen Gemeinden sei. Auch in Preußen ist das in der neuesten Kirchenverfassung zugrund gelegt worden, nur wurde bei den dort an Seelenzahl größeren Gemeinden ein weiterer Vertreter zugelassen. Hier ist also das Prinzip der Seelenzahl einigermaßen zur Geltung gekommen. Nach meiner Meinung ist das nicht korrekt, indessen lassen sich wohl auch dafür Gründe angeben. Allein in Preußen hat man den großen Vorteil gehabt, daß man die Wahl für die Provinzialsynode (die unserer Generalsynode entspricht) durch die Kreisynoden vornehmen läßt; die größeren Kreisynoden wählen außer ihrem geistlichen und weltlichen Abgeordneten noch einen Abgeordneten weiter, der Geistlicher oder Weltlicher sein kann. Bei uns, wo die Wahl der geistlichen Abgeordneten und die der weltlichen getrennt ist, kommt man in eine große Schwierigkeit, wenn man bei den größeren Gemeinden einen besonderen Wahlbezirk bilden will. Ihre Kommission wollte ja zuerst der Pforzheimer Petition Rechnung tragen und folgenden Vorschlag der Synode unterbreiten, allerdings nicht mit meiner Zustimmung: Es werden anstatt 24 geistliche und 24 weltliche künftig 27 geistliche und 27 weltliche Abgeordnete gewählt, in der Weise, daß die Städte Mannheim, Heidelberg, Pforzheim und Karlsruhe, d. h. also die evangelischen Gemeinden dieser Städte, besondere Wahlbezirke bilden sollen; es würden dann so wie die vier Pfarrer in Mannheim und Heidelberg auch die fünf in Karlsruhe und die vier in Pforzheim einen eigenen geistlichen Abgeordneten zu wählen

gehabt haben. Ich will nicht ausführen, warum dieser Vorschlag fallen gelassen worden ist, teilweise aber gewiß deswegen, weil man erkannte, daß das doch eigentlich nicht gehörig ist, daß vier Geistliche in den genannten Städten ein Recht haben sollten, das sonst von zehn bis zwanzig in den Diözesen vereinigten Geistlichen ausgeübt wird. Auch Herr Dekan Gehres hat darauf hingewiesen, wie sonderbar es wäre, wenn vier Geistlichen in Pforzheim so viel Recht haben sollten wie neunzehn Geistliche in der Landdiözese. Wenn diese Anormität in Mannheim und Heidelberg besteht, so gehört sie dort weggeschafft, nicht an anderen Orten neu eingeführt. Anders wäre es, wenn man sagen würde, die Kirchengemeinden Mannheim, Karlsruhe, Heidelberg und Pforzheim als Kirchengemeinden, d. h. die Kirchenältestenkollegien haben das Recht, einen weltlichen Abgeordneten weiter zu wählen, dadurch wäre mir der Vorschlag viel annehmbarer geworden. Aber damit käme etwas Neues in die Verfassung, nämlich es würde die Zahl der weltlichen Abgeordneten etwas erhöht werden, was am Ende kein so großes Unglück wäre; indessen es wurde doch beliebt, jenen Vorschlag abzulehnen, und ich für meine Person habe keinen Grund ihn wieder aufzunehmen. Ich möchte nur das eine noch hervorheben: Der Vorwurf, der gegen den Herrn Referenten der Minorität erhoben wurde, daß er nach seiner idealen Auffassungsweise eine sonderbare Kirchenverfassung zustande bringen würde, ist nicht gerechtfertigt. Er hat ja nicht geglaubt, daß man nach diesen idealen Gesichtspunkten etwa die Auswahl treffen sollte, sondern seine Ansicht war die, daß die Seelenzahl allein nicht maßgebend sein könne, daß, beispielsweise gesagt, eine Gemeinde sehr groß und doch sehr unkirchlich sein kann, und darum eine bessere Vertretung als eine kleine gute Gemeinde nicht verdient. Daß man nach solchen Gesichtspunkten keine Wahlordnung aufstellen kann, ist ja selbstverständlich.

Oberkirchenrats-Präsident v. Stösser: Hochwürdige, hochzuverehrende Herren! Der Oberkirchenrat kann sich durchaus einverstanden erklären mit dem Schlufantrag zu Nummer 1 Ihres Ausschusses, vielleicht auch mit dem zu Nummer 2, wenn wir

uns über den Sinn verständigt haben, jedoch nicht ganz mit den Beweggründen, die uns vorhin Ihr Herr Berichterstatter dargelegt hat, und es ist hauptsächlich diese Meinungsverschiedenheit, die mich veranlaßt, jetzt noch das Wort zu ergreifen. An und für sich soll ja etwas Neues gar nicht gemacht werden, gleichwohl hat die Oberkirchenbehörde gefühlt, daß diese Frage, die hier vorliegt, von solcher Bedeutung ist, daß es durchaus nötig sei, alle die Gesichtspunkte, die hier irgendwie mitspielen, zur Sprache zu bringen, damit Gelegenheit gegeben sei, solche in der Generalsynode in der öffentlichen Sitzung zur Sprache zu bringen. Sie haben jetzt selbst gesehen, daß es sich hier um eine solche Fülle von Fragen handelt, sobald man sich etwas in den Gegenstand vertieft und nicht mehr auf der Oberfläche bleibt, daß man überall, ich möchte sagen auf umwälzende Fragen unserer Kirchenverfassung gelangt, und gerade deswegen war es für die Kirchenbehörde ein so großes Bedürfnis zu hören, wie sich zu dem einen und andern Gesichtspunkt die hohe Synode stellen wird, damit wir für künftige Zeiten eine Art Direktive erlangen. Gerade dieses tief Eingreifende, was dieser Gegenstand mit sich bringt, gerade dieses hat uns aber zuerst nahe gelegt, ob es denn überhaupt ein Bedürfnis wäre, ändernd vorzugehen, namentlich jetzt schon, worauf ja der Beschluß der letzten Generalsynode gegangen ist. Wir mußten uns zunächst fragen: Ist denn unsere gegenwärtige Einrichtung überhaupt so reformbedürftig nach den Erfahrungen, die wir mit ihr gemacht haben, daß um deswillen eine so tief eingreifende, man kann wohl sagen so tief aufregende Frage in unserer Kirche aufgeworfen werden soll? Alles, was wir von der Thätigkeit unserer Generalsynoden bisher gesehen haben, und alles, was wir aus unseren Einrichtungen erfahren haben, mußte uns darauf führen, daß aus diesem Grunde allein eine Änderung nicht angezeigt erscheine. Es könnte aber diese Änderung, davon ist auch gesprochen worden, bloß an einzelnen Teilen, an mehreren Orten nur vorgenommen werden und so wie ein Redner sich ausgedrückt hat, nicht zu einer eigentlichen grundlegenden Verbesserung und Änderung, sondern zum Flicker der Verfassung führen. Nun da

könnte eine derartige Änderung sich ja empfehlen bei den größeren Städten und bei Pforzheim insbesondere, denn über das können wir uns ja doch nicht wegbringen, die Veränderung der Seelenzahl in den größeren Gemeinden ist so bedeutend, daß es in der That verblüffend wirkt und wir uns immer wieder die Frage vorlegen müssen, ist es überhaupt möglich, daß eine Stadtgemeinde wie Karlsruhe keinen größeren Einfluß haben soll auf die Bildung der Generalsynode, als wie etwa fünf kleine Landgemeinden? (es handelt sich hier ja um fünf Stimmen). Wir mußten hier also alle diejenigen Momente in Erwägung ziehen, die in Frage kommen konnten, für's erste natürlich, ob es zulässig sei, die bisherige Grundlage der Wahlkreise zu verlassen und von dem Diözesanverband abzulösen? Alle Gründe, die schon hier geltend gemacht worden sind und die in dem Berichte niedergelegt wurden, namentlich aber auch die früheren Äußerungen, insbesondere der Verfassungskommission von 1861, führten uns dahin, daß es bedenklich sein würde, diese Grundlage zu verlassen, wenn wir sie aber verlassen, dann müssen wir uns allerdings auch fragen, wohin kommen wir dann? Gebrängt könnten wir zu einer derartigen Änderung nur werden durch eine aus der bisherigen Einrichtung sich ergebende kirchliche Verkümmern der größern Städte. Betrachten wir diesen Gegenstand einmal im Lichte dieser Städte, ich will sagen von Mannheim, Heidelberg, Pforzheim, Karlsruhe, wir können auch Freiburg schon in Berücksichtigung ziehen, das ja nach und nach in seiner evangel. Seelenzahl Heidelberg nachwächst. Ich glaube nun nicht, daß durch die Beratungen und die Beschlußfassungen, die bisher in den Generalsynoden stattgefunden haben, das Interesse irgend einer dieser Städte, sei es in bezug auf die kirchliche Vermögensverwaltung, sei es in bezug auf die religiös sittliche Entfaltung, geschädigt worden ist; man sucht aber die Schädigung auch nicht auf dieser Seite, sondern man fürchtet etwas anderes, nämlich eine Majorisierung der eigenartigen Auffassung der religiösen und sittlichen Verhältnisse in den Städten gegenüber denen auf dem Lande. Aber gerade in dieser Beziehung fand man bei näherer Untersuchung,

daß bei den Verhandlungen der bisherigen Synoden (nicht allein auf der gegenwärtigen) das städtische Interesse, soweit es sich um besondere städtische Anschauungen handelt, wohl gewahrt war. Ich will auf frühere Synoden nicht zurückgehen, sondern nur darauf kommen, was schon der Abgeordnete Zittel gestreift hat; so wie es auf der gegenwärtigen Synode steht, hat die Stadt Karlsruhe ihre Vertretung in der That durch 12 hier in Karlsruhe wohnende Abgeordnete, Heidelberg durch 4, Mannheim durch 4, Freiburg durch 1 und Pforzheim durch 2 dort wohnende Mitglieder. Rechnen wir nun Konstanz, Offenburg und Weinheim auch noch zu den größeren Städten, obwohl hier die kleinen evangel. Gemeinden sind, (Zuruf: in Weinheim nicht!) so kämen 5 weitere Abgeordnete hinzu, so daß unsre größeren und mittleren Städte auf der Synode durch 24 Abgeordnete vertreten sind, was, wie ich glaube, hinreichend ist, um das eigenartige Interesse an der religiösen Entwicklung, wie es in den Städten zur Geltung kommt, hier auch zur Geltung zu bringen. Wir können daher nicht annehmen, daß durch die bisherige Vertretung der größern Städte der idealen Anforderung dieser Städte im Interesse des religiösen Bedürfnisses irgendwie entgegen getreten werden konnte. Wenn wir dagegen hier ändern, so kommen wir vielleicht dahin, daß wir einen künstlichen Gegensatz zwischen Stadt und Land schaffen, und daß sich dann die Landgemeinden in ihren Diözesen vereinigen, die schließlich doch noch die Mehrheit haben, und sich besinnen werden, ob sie nicht gut daran thun werden, irgend einen nicht in der Stadt wohnenden Vertreter hierher zu senden. Ich glaube aus dem Gesichtspunkt des praktischen Interesses der Städte an und für sich ist es nicht unbedenklich, gerade hier einen Gegensatz zwischen Stadt und Land zu schaffen.

Wenn ich nun auf Pforzheim insbesondere eingehe, so wird ja das immer befremdend wirken, daß Pforzheim, das jetzt 21,000 evangelische Einwohner hat, daß dieses Pforzheim nicht die gleiche Vergünstigung haben soll wie Heidelberg, das nur 13,000—14,000 evangelische Einwohner hat. Der Abg. Schmidt hat darauf hingewiesen, daß in der That nicht der Zufall und

nicht das Verhältnis der Volkszahl dazu geführt hat, Mannheim und Heidelberg mit einem eigenen Wahlrecht zu begaben, sondern es sind hier wirklich alte, aus dem Zustand der früheren reformierten Kirche auf uns gekommene Überlieferungen, die es bei der Konstituierung der neuen unierten Kirche nicht wohl als zulässig erscheinen ließen, diese beiden für unsre Kirchengeschichte und namentlich für das badische Unterland so wichtigen Städte in ihrem Wahl- und Verfassungsrechte zu beeinträchtigen. Aber diese Anomalie, daß dort je vier Geistliche einen Abgeordneten wählen, daß wir das nun auch auf Pforzheim übertragen, dazu kann uns der überlieferte und darum zu achtende Zustand in Mannheim und Heidelberg nicht führen. Mir scheint, daß ein viel größeres Interesse unsrer größeren Städte darin gelegen sein würde, in sich selbst für die Steigerung ihrer religiösen Bedürfnisse und religiös-sittlichen Zustände zu sorgen, wir haben ja vor einigen Tagen gehört, daß dies nach einer Richtung hin in Pforzheim geschehen ist. Wir stehen, was die großen Städte betrifft, vor einer ganz eigenartigen Frage, die gestreift worden ist in dieser Vorlage, ebenso damals, wo es sich um die Vereinigung von Mühlburg und Karlsruhe handelte und auch der Abg. Zittel hat in seinem Berichte über die Diözesanverbände die Frage berührt. Mir scheint es nämlich, daß unsere großen Städte viel weniger vor der Frage stehen, wie sie auf der Generalsynode zu vertreten seien; nach dem, was Ihnen mitgeteilt wurde, kommen die großen Städte in dieser Richtung schlecht hin nicht zu kurz bei der gegenwärtigen Einrichtung, aber bei ihrer gegenwärtigen Gemeindeverfassung kommen sie, wie mir scheint, rückfichtlich des Gemeindelebens zu kurz. Diese Frage ist von einer großen Ausdehnung, ich will mich nicht hinein vertiefen, aber ich will sie doch öffentlich betonen und bemerken, daß es der Kirchenregierung viel leichter würde, die Seelenzahl der größeren Städte zu berücksichtigen, wenn man hierdurch einer Verbesserung in der Gemeindeverfassung größere Rechnung tragen würde. Mir scheint, daß das kirchlich-religiöse und sittliche Leben in den Städten dadurch außerordentlich Not leidet, daß die größeren Städte nicht in kleinere, selbständige Gemeindebezirke zerlegt sind,

in denen dann wieder die Befriedigung des spontanen Bedürfnisses in besondern Kirchengemeinde-Versammlungen, in einem besondern Kirchengemeinderat, in einem innigen Zusammenhang zwischen dem Geistlichen und seiner speziellen Kirchengemeinde stattfindet und dadurch viel größere Anregung zur Teilnahme an kirchlichen Dingen gewährt wird als jetzt, wo mit der größeren Ausdehnung der Städte nicht Rücksicht genommen wird auf die Vertiefung des kirchlich-religiösen Lebens. Ich wollte diesen Gegenstand nur berühren, aber ich möchte ihn doch allen denen, die mit der Sache zu thun haben, recht ernst an's Herz legen. Wir werden auf diese Weise gerade der protestantischen Organisation, der protestantischen Gesinnung, und der eigenartigen Weise, wie der Protestantismus auf die Vertiefung des religiös-kirchlichen Lebens hinführt, durch Schaffung lebenskräftiger, lebensvoller Gemeinden in den größeren Städten ein außerordentlich reiches Wachsthum gewähren.

Nun komme ich auf den Punkt, den mir das Interesse nahe legt, zu erfahren, wie eigentlich die empfehlende Überweisung der Pforzheimer Petition gemeint sein soll. Ist diese empfehlende Überweisung derart gemeint, daß wir bei einer allgemeinen Revision Pforzheim besonders berücksichtigen, so werde ich, wie das auf der letzten Synode gleichermaßen der Fall war, durchaus sympathisch einem derartigen Antrag gegenüberstehen. Sollte sie aber so gemeint sein, daß wir ohne allgemeine Revision bloß aus Pforzheim einen eigenen Wahlkreis etwa schaffen sollten und demzufolge natürlich auch aus Karlsruhe, dann glaube ich, würde ich mich einem empfehlenden Antrag auf das entschiedenste gegenüberstellen müssen, denn dieser Antrag wird, das werde ich sofort nachweisen, unsre Gemeinden vor eine ganz entscheidende Frage stellen, über die sich aber, außer dem Herrn Berichterstatter Ihrer Kommission, noch niemand in der Synode geäußert hat und worüber eine weitere Ansicht zu hören mir sehr erfreulich gewesen wäre. Wenn wir einen eigenen Wahlkreis aus Pforzheim und einen eigenen aus Karlsruhe schaffen, dann stehen wir vor der Frage, sollen alsdann die vier Geistlichen in Pforzheim und die fünf Geistlichen aus Karlsruhe ebenfalls das Recht erhalten, wieder einen be-

sondern Abgeordneten zu wählen? Und hier wäre ich nun der Meinung, daß das nicht geschehen kann. Der Herr Abg. Kiefer hat schon hervorgehoben, von welcher Bedeutung die Vertretung gerade des geistlichen Standes ist, und daß es sich nicht allein um die Vertretung einer besonderen Lokalgemeinde, sondern der ganz besonders bedeutamen Stellung der Geistlichen in unsrer Kirche handelt. Auf dem Geistlichen, auf seiner Thätigkeit, auf seiner Sachkenntnis, auf seinem Interesse, das er an der Anregung des religiösen Bedürfnisses hat, auf diesem geistlichen Amte ruht ganz wesentlich die Erhaltung der Kirche an und für sich, und deswegen ist es vorzugsweise, ich kann wohl sagen allein gerechtfertigt, daß die Vertretung des geistlichen Standes auf der Generalsynode von dieser Bedeutung ist. Das kann aber nicht das Vorrecht einzelner Geistlicher sein, die in einer größeren Stadt wohnen und die eine zahlreiche Gemeinde hinter sich haben, sondern das ist doch eine Vertretung, die jedem einzelnen Geistlichen zukommt. Wir würden hier wirklich sehr inkonsequent sein, wenn wir, während wir auf der einen Seite, das gebe ich ja als ein bedeutames Moment zu, der größeren Seelenzahl der Städte ein bedeutendes Moment zuschreiben, auf der andern Seite den Fehler begehen würden (ich will das beispielsweise anführen), den 24 Geistlichen von Adelsheim-Vorzberg nur das gleiche Recht zuzuschreiben, wie den vier oder fünf Geistlichen in Mannheim, Heidelberg oder Pforzheim.

Das führt uns zu ganz eigentümlichen zahlenmäßigen Konsequenzen. Gegenwärtig wählen die Diözesen Karlsruhe mit 11, Mannheim und Heidelberg zusammen mit 8, also 19 Geistlichen, zusammen 3 Abgeordnete. Die übrigen 359 — soviel Pfarreien haben wir in Rücksicht zu ziehen — 21. Diese würden, wenn sie im gleichen Verhältnis wählen dürften, 51 Abgeordnete wählen dürfen.

Gehen wir aber auf den Vorschlag ein, wonach Pforzheim und Karlsruhe mit Festhaltung des besonderen Wahlkreises der Geistlichen mitzuwählen hätten, dann hätten wir den eigentümlichen Erfolg, daß Mannheim, Heidelberg, Pforzheim und Karlsruhe mit zusammen 17 Geistlichen 4 Abgeordnete wählen,

und die übrigen 359 Geistlichen ebenfalls nur 21. Würden diese 359 in gleichem Verhältnis wählen wie die 17, so hätten sie im ganzen 90 Abgeordnete zu wählen.

Sie sehen also, in welcher Weise schon jetzt eine gewisse Beeinträchtigung des an sich gleichen Wahlrechts der Geistlichen vorhanden ist, und wie inbezug auf diese Beeinträchtigung noch außerordentlich viel weitergeschritten würde, wenn wir die Anomalie, wie ich es nennen will, von Mannheim und Heidelberg auf weitere Städte ausdehnen.

Was alsdann den Gedanken betrifft, aus der Stadt Karlsruhe einen besonderen Wahlkreis zu bilden — was dann aus den 6 anderen Geistlichen des gegenwärtigen Wahlkreises Karlsruhe werden sollte, die in Ettlingen u. s. w. sich aufhalten, davon will ich nicht sprechen.

Nun ist nicht allein eine solche Beeinträchtigung des Wahlrechts an und für sich eine Ungerechtigkeit, wie ich glaube, eine Ungleichheit, die wir uns unter dem gegenwärtigen Zustand gefallen lassen können, weil wir den gegenwärtigen Zustand, wo wir die Diözesanbezirke als Wahlbezirke ansehen, und dieses einmal gegebene kirchenrechtliche und verfassungsmäßige Verhältnis nicht ändern wollen, auch weil das von den Geistlichen nicht als eine Beeinträchtigung empfunden wird; wenn wir aber auf eine andere Grundlage kommen, so handelt es sich einerseits um eine Vergrößerung der weltlichen Vertretung, die allerdings, wie jedermann einsieht, Pforzheim verdient, aber auch andererseits um eine Vergrößerung der geistlichen, und die ist für die 4 Geistlichen wohl nicht nötig.

Wir kommen da auf eine andere und bedenkliche Seite des Gegenstandes. Nämlich durch eine Abänderung vergrößern wir den Gegensatz zwischen Stadt und Land, und damit kommen wir zu einem Gegensatz zwischen Stadt- und Landgeistlichen; und die Landgeistlichen würden gewissermaßen Geistliche zweiten Grads und hätten alsdann nicht nur diejenigen Vorteile zu entbehren, die sonst der Aufenthalt in der Stadt gewährt dem Land gegenüber, sondern sie müßten sich auch in allgemeiner Beziehung einer Minderung ihrer Stellung bewußt werden. Es handelt sich

bei der Vertretung des geistlichen Standes doch nicht allein — ich muß auch davon sprechen — um die Vertretung der allgemeinen kirchlichen Interessen, es handelt sich auch um Standesinteressen, und es können Fragen vorkommen, und sie kommen vor, und das sind diejenigen, die uns jetzt, so weit es sich um die Lage der Geistlichen handelt, hauptsächlich beschäftigen, wo gerade das Interesse der Landgeistlichen viel mehr im Vordergrund steht als das der Stadtgeistlichen. Wenn wir nun einen derartigen Gegensatz unter den Geistlichen hervorrufen, eine derartige Minderung der Vertretung der Landgeistlichen, dann würden diese es aller Wahrscheinlichkeit nach sehr wenig angenehm finden, wenn ihr berechtigter Einfluß auf eine Nichtigstellung ihrer Verhältnisse durch eine solche Veränderung des Wahlrechts, durch eine Vergrößerung des Einflusses der Stadtgeistlichen vermindert würde.

Es ist an und für sich — und das ist im kirchlichen Interesse zu betonen — schon jetzt zu erkennen, daß ein Zudrang der Geistlichen mehr nach den Städten stattfindet. Je mehr wir nun die Stellung der Stadtgeistlichen zu der der Landgeistlichen verbessern, um so weniger werden wir in der Lage sein, die Geistlichen zu veranlassen, aufs Land zu gehen, und damit werden eben auch die Landgemeinden selbst notleiden.

Das sind alles Betrachtungen, hochwürdige und hochzuverehrende Herren, die wir machen müssen, wenn wir uns auf einen andern Standpunkt stellen als den bisherigen. Ich habe das eingehend und ausführlich Ihrem verehrlichen Ausschusse mitgeteilt, als wir uns zusammen besprachen, und ich hätte es, weil es ja eine ganze Anzahl delikater Punkte berührt, gerne unterlassen, hier öffentlich darüber zu sprechen; nachdem aber der von mir aufgestellte Grundsatz, daß der Geistliche, sofern er in der Stadt ist, ein größeres Wahlrecht doch nicht in dem Umfang für sich in Anspruch zu nehmen habe, von Ihrem Ausschusse als nicht stichhaltig angenommen wurde, war ich genötigt, hochgeehrte Herren, Ihnen meine abweichende Ansicht mitzuteilen und Ihnen alle Nachteile zu zeigen, die durch die Annahme der Beweggründe Ihres Ausschusses für unser kirchliches Leben entstehen können.

Also, wie gesagt, wenn eine empfehlende Überweisung den Sinn hat, daß wir etwa die Kreierung eines besonderen Wahlkreises Ihnen in der nächsten Generalsynode vorlegen sollten, so könnte ich mich damit nicht einverstanden erklären, aus den Gründen, die ich jetzt, wie ich glaube, mit hinreichender Ausführlichkeit Ihnen vorgelegt habe.

Die größere Vertretung der Gemeinden mit größerer Seelenzahl rechtfertigt sich, wie ich glaube, dann, wenn wir die weltliche Vertretung im Auge haben.

Ich möchte nun nur noch beiläufig mich auf das in Ihrem Ausschuß erwähnte Beispiel von Preußen kurz beziehen.

Es ist immer mißlich, Einrichtungen anderer Staaten beizuziehen, denn wir reißen da einzelne Bestimmungen heraus, haben aber die ganze, oft vollständig verschiedene Grundlage nicht.

Bedenken Sie wohl: wenn Sie in Preußen von der Seelenzahl sprechen, tritt Ihnen doch ein ganz anderes Gepräge in der Kirchengemeinde entgegen, als bei uns. Es ist Grundbestimmung in Preußen, daß nur der wahlberechtigt ist in der Kirchengemeinde, der sich angemeldet hat zur Wahl und der bei dieser Gelegenheit auch noch untersucht wird auf seine Wahlberechtigung, und zwar nach jeder Seite hin. Also wollen wir uns auf diese preußische Einrichtung nicht zu tief einlassen, sie paßt, glaube ich, nicht daher, sondern wir wollen uns lediglich auf badischen Boden, wo wir zu Hause sind, einlassen.

Die Seelenzahl ist, wie ich schon bemerkte, von einiger Bedeutung, aber nicht von ausschlaggebender, weil, wie mir scheint, immerhin, wie das auch in den Nachweisungen der Vorlage enthalten war, doch die einfache statistische Aufnahme als Evangelischer nicht dahin führen kann, jemand mit einem so weittragenden Recht, wie es der Einfluß auf die Konstituierung der Generalsynode ist, zu betrauen.

In dieser Beziehung wurde vorhin davon gesprochen, daß es nicht am Platz sei, das Gemeindeprinzip hier so hervorzuheben. In dem Sinne ist es allerdings nicht hervorzuheben, daß man auf die Seelenzahl gar keine Rücksicht nimmt; ich habe aber bei der Hervorhebung des Gemeindeprinzips unserer

Verfassung hauptsächlich die Ausführung des Berichts der Diözesansynode Karlsruhe im Auge gehabt, wo es heißt:

Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied müsse einen im ganzen gleichgroßen Einfluß auf die Konstituierung der Generalsynode haben.

Das ist ganz und gar das allgemeine Stimmrecht. Jeder evangel. Mann, der in irgend einer unserer Kirchengemeinden lebt, ist ohne weiteres, ohne daß er sich meldet, ohne daß er irgend etwas dafür thut, wahlberechtigt. Wenn also jeder Wahlberechtigte gleichgroßen Einfluß auf die Konstituierung der Generalsynode hat, so haben wir das allgemeine Stimmrecht, und dem gegenüber war es nötig hervorzuheben: so steht es nicht, es sind die Gemeinden, die vertreten sind in der Generalsynode, und nicht jeder wahlberechtigte Mann.

Dann müssen wir bei dieser Gelegenheit, und das führt uns wieder auf eine andere Perspektive, immer daran denken, daß unsere ganze Kirchenverfassung, der ganze Organismus unserer Kirche körperschaftlicher Natur ist, daß also hier durch diese körperschaftliche Anlage schon eine ganz andere Art der Vertretung angedeutet ist. Wir haben in unserer Kreisvertretung etwas Ähnliches. Auch dort wirkt wenigstens die körperschaftliche Natur der Gemeinde mit, und auch da sind es die von den Gemeinderäten gewählten Vertreter, die in der Kreisversammlung erscheinen, und nicht solche, die etwa im Weg des allgemeinen Stimmrechts gewählt wurden. Jede derartige Organisation muß eben auf dem Grundgesetz ihrer Naturanlage untersucht werden, und erst dann kommen wir darauf hin, was zu geschehen hat.

Es war notwendig, diese Meinungsverschiedenheiten in bezug auf die Beweggründe, die Ihrem Ausschußbericht zum Teil zu grunde liegen, doch etwas ausführlicher darzulegen, damit man sieht, mit welchen Schwierigkeiten man es zu thun hat, und daß bei einer Änderung unserer Kirchenverfassung es eine große Anzahl sehr schwieriger Fragen giebt, über die man vorher sich verständigt haben muß, bis man zu einem wirklich sachdienlichen und geeigneten Ergebnis gelangt.

Ich kann also damit schließen, daß ich sage: Ich bin einverstanden mit dem Antrag Ihres Ausschußberichts, daß man es bis zu einer, zur Veränderung in der Vertretung führenden Veränderung der thatsächlichen Verhältnisse wohl bei der jetzigen Einrichtung belassen kann.

Sie ist keine vollkommene, sie kann ja, wenn man sie theoretisch ansieht, für sehr unvollkommen angesehen werden, aber sie hat sich praktisch bewährt, und das ist für uns die Hauptsache.

Das andere betrifft die empfehlende Ueberweisung der Petition der Kirchengemeinde Pforzheim.

In dem Sinn kann diese empfehlende Überweisung von seiten der Oberkirchenbehörde angenommen werden, daß wir auf die Stadt Pforzheim eine solche Rücksicht nehmen, wenn es zu einer allgemeinen Revision kommt. Wir können uns aber nicht darauf einlassen, ein Glied der Verfassung, etwa eine Umbildung der Wahlkreise vorzunehmen, besondere Wahlkreise für die Stadt Karlsruhe und die Stadt Pforzheim zu bilden, und zwar aus den Gründen, die ich glaube mit hinreichender Ausführlichkeit dargelegt zu haben.

Präsident: Die Diskussion ist damit geschlossen, und ich gebe noch dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Gutsbesitzer Stein: Die Vorlage des Oberkirchenrats, hochgeehrte Herren, ist ausgegangen von der Petition von Pforzheim, und sie kehrt mit unserem Antrag wieder zu der Petition von Pforzheim zurück. Die Verschiedenheiten der Anschauungen gegenüber einer allgemeinen Betrachtung einer notwendig werden Revision im allgemeinen treten schärfer hervor bei dem konkreten Fall, bei Pforzheim selbst, und die Gründe, die für und wider angeführt worden sind, sie sind mehr oder weniger dieselben, wie sie auf der früheren Generalsynode ebenfalls ausgesprochen worden sind. Ich werde deshalb zunächst auf die Frage des Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats antworten, wie Ihr Ausschuß sich zu dem Antrag gestellt hat, wie er ihn gemeint hat, und dabei die wenigen Punkte, die ich zu berühren habe, erwähnen.

Eine Majorität war im Ausschuß der Ansicht, die Petition der Gemeinde Pforzheim in dem Sinn, wie sie gefaßt war, zur Annahme zu empfehlen. Sie war der Ansicht, daß thatsächlich ein besonderer Wahlbezirk für Pforzheim und dann allerdings in der Konsequenz für Karlsruhe gebildet werden sollte, und daß hier je ein weltlicher und geistlicher Abgeordneter gewählt werden sollte, um das Verhältnis zwischen weltlichen und geistlichen Abgeordneten nicht zu ändern.

Sie hat dies aus praktischen Gründen unterlassen, und indem sie dem Oberkirchenrat die Petition empfehlend überweist, will sie dem Oberkirchenrat vollständig freie Hand lassen, bei einer allgemeinen Revision der Diözesan- und Wahlbezirk-Einteilung den berechtigten Wünschen Pforzheims gerecht zu werden in der einen oder andern Weise.

Ins Einzelne eingehend, kann ich mich übrigens nicht davon überzeugen, daß die Gründe, die der Herr Präsident des Oberkirchenrats dagegen angeführt hat, und seine Bedenken so schwer wiegender Art sein können.

Ein Gegensatz zwischen Stadt und Land, der dadurch herbeigeführt werden könnte, scheint mir vielleicht eher möglich zu sein, wenn man wirklich berechtigten Wünschen der Städte nicht gerecht wird, deshalb, weil die allgemeine Revision nicht möglich sei. Und wenn die Thatsache hervorgehoben wird, daß dann in dieser einen Stadtgemeinde, ähnlich wie in Heidelberg-Mannheim 4 Geistliche dasselbe Recht haben sollen, wie 19 oder so und so viele in einer anderen Diözese, so muß ich sagen, das Beispiel haben wir ja eben bei Heidelberg-Mannheim, und ich habe nicht gefunden, daß es jemals schädlich gewirkt hätte oder irgendwie nachteilig für die Synode; und wir haben ja dieselben Unregelmäßigkeiten in unserer Diözesaneinteilung außerdem. Wir haben in der geeinigten Diözese Abelsheim-Vogberg 23 Pfarreien. Wenn die besetzt sind, wählen 23 Geistliche einen Abgeordneten. Und wir haben Wertheim mit 8 Pfarreien. Wenn diese besetzt sind, wählen diese 8 Geistlichen einen Abgeordneten. Es stehen also 8 gegen 23; warum nun nicht auch an ein paar Plätzen 4?

Diese Unregelmäßigkeiten haben wir also in unseren Einrichtungen. Wir haben sie ebenso mit der Seelenzahl. Und wenn wir nun nicht weiter helfen können, sollte man doch da, wo es durch die Verschiebung der Bevölkerungsziffer eben auffallend geworden ist, in den einzelnen Fällen wenigstens helfend eintreten, und so die größten Mißstände beseitigen.

Ich komme zu dem Schluß:

Wir haben im Jahre 1876 die Berechtigung von Pforzheim anerkannt, wir haben uns aber sagen müssen: eine Änderung im einzelnen hat keine großen Bedenklichkeiten, es wird eine allgemeine Revision wahrscheinlich nötig werden, sie wird erforderlich werden, die Verhältnisse werden noch mehr dazu führen, und dann soll Pforzheim berücksichtigt werden.

Wir haben im Jahre 1881 genau dasselbe wieder gesagt, mit den besten Wünschen für Pforzheim. Und heute geben wir zu, daß zur Zeit eine allgemeine Revision der Diözesan- und Wahlbezirk-Einteilung nicht möglich ist, und sollten trotzdem Pforzheim wieder auf eine solche vertrösten. Dann würde ich dem Herrn Stadtpfarrer Schmidt vollständig recht geben: dann sollen wir jenen sagen: Ihr bekommt nichts, denn eine allgemeine Revision wird nicht vorgenommen. Wir haben aber die Überzeugung, daß eine Revision wirklich kommen wird, und deshalb haben wir unseren Antrag, wie er lautet, gestellt, weil wir überzeugt sind, daß Pforzheim so lange noch warten kann. Wenn das aber nicht möglich wäre, dann würde ich heute noch zu dem Antrag kommen, den wir ursprünglich stellen wollten, denn dann sollte man in dem einzelnen Fall wenigstens helfen, und lieber noch eine Ausnahme machen zu denen, die wir schon haben.

Ich bitte deshalb die hohe Synode, der Erklärung Ihres Ausschusses zu der allgemeinen Vorlage des Oberkirchenrats zuzustimmen; und ich glaube, nach dem, was ich gegenüber der Anfrage des Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats erklärt habe, wird auch seinerseits gegen den zweiten Antrag nichts einzuwenden sein, und ich ersuche die hohe Synode, auch dem Antrag der Majorität Ihres Ausschusses zuzustimmen.

Präsident: Ich muß noch eine Bemerkung machen.

Es ist hier der Antrag gestellt worden, die Petition dem Oberkirchenrat zur Kenntnissnahme zu überweisen, während der Herr Abgeordnete Baumeister in seiner Rede eigentlich den Antrag begründet hat, die Petition durch den ersten Beschluß als erledigt zu betrachten. Oder (zu dem Abg. Baumeister gewendet) sind Sie mit dem Antrag, wie ihn der Herr Abgeordnete Gehres formulierte, einverstanden?

Oberbaurat Baumeister: Ich bin damit einverstanden. Die Kenntnissnahme ist ja so wie so vorhanden.

Präsident: Es ist eine herkömmliche Art der Erledigung, der Kirchenregierung etwas zur Kenntnissnahme mitzuteilen, weil dann die Kirchenregierung in ihrem Bericht über die vergangene Periode eine Bemerkung darüber machen wird, während sie, wenn keine Entschliesung kommt, die Petition einfach zu den Akten nimmt.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Der erste Antrag, gegen den ein Gegenantrag nicht vorliegt, lautet:

„Zur Vorlage des Oberkirchenrats uns dahin auszusprechen, daß wir den in dieser Vorlage enthaltenen Nachweis der Lösung der dem Oberkirchenrat durch den zweiten Beschluß der Generalsynode von 1881 gewordenen Aufgabe als vollständig erbracht erachten und mit dem Oberkirchenrat der Ansicht sind, daß eine allgemeine Revision der Diözesan- und Wahlbezirk-Einteilung zur Zeit nicht rätlich ist.“

Dieserigen Herren, welche hiemit einverstanden sind, ersuche ich, sich zu erheben.

Der Antrag ist angenommen.

Der zweite Antrag lautet:

„Die Petition des Kirchengemeinderats Pforzheim dem Oberkirchenrat empfehlend zu überweisen mit dem Ersuchen, dieselbe bei der von uns erwarteten späteren allgemeinen Revision

der Diözesan- und Wahlbezirk-Einteilung berücksichtigen zu wollen."

Im Gegensatz zu diesem Antrag steht der Antrag der Minorität, die Petition dem Oberkirchenrat einfach zur Kenntnissnahme zu überweisen.

Dieser letztere Antrag kommt zuerst zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, welche mit der Überweisung zur Kenntnissnahme einverstanden sind, sich zu erheben.

Das ist die Minorität.

Ich ersuche nun die Herren, welche mit der Majorität die Petition in der Form, die ich eben verlesen habe, empfehlend überweisen wollen, sich zu erheben.

Dieser Antrag ist angenommen.

Nach einer persönlichen Bemerkung des Abgeordneten Bähr und Feststellung der nächsten Tagesordnung wird die Sitzung geschlossen.